

MILIZ *info*

November 4/2019

Information für Angehörige der
Einsatzorganisation des Bundesheeres

"UNSER HEER 2030"

DER MILIZBEGRIFF

"DATA BREACH"

WIR SCHÜTZEN ÖSTERREICH.

   [bundesheer.at](https://www.bundesheer.at)



UNSER HEER

"UNSER HEER 2030"

Im Folgenden wird der Tagesbefehl des Herrn Bundesministers für Landesverteidigung, der anlässlich der Präsentation des Berichts „Unser Heer 2030“ am 17. September 2019 veröffentlicht wurde, zur Kenntnis gebracht. Der Bericht „Unser Heer 2030“ ist unter www.bundesheer.at/unserheer2030 zu entnehmen.

Werte Soldatinnen und Soldaten, werte zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

„UNSERE SICHERHEIT IST OHNE INVESTITIONEN GEFÄHRDET!“

Mangelnde Investitionen in den letzten drei Jahrzehnten und der damit verbundene Fähigkeitsverlust des ÖBH haben massive Konsequenzen für Österreich: Der Schutz der österreichischen Bevölkerung kann nur mehr sehr eingeschränkt wahrgenommen werden.

Das bedeutet, dass sich die Österreicherinnen und Österreicher in Situationen nach einem Blackout oder bei terroristischen Bedrohungen nicht mehr auf ihr Bundesheer verlassen können. Zusätzlich ist aufgrund mangelnder Ausrüstung das Leben der Soldatinnen und Soldaten bei ihren Einsätzen einem immer größer werdenden Risiko ausgesetzt.

Zu Beginn meiner Amtszeit als Expertenminister habe ich daher den Auftrag erteilt, einen Bericht zu erstellen, der im Detail aufzeigt, welche Rahmenbedingungen erforderlich sind, um den Schutz der österreichischen Bevölkerung in Zukunft wieder gewährleisten zu können.

Der Bericht „Unser Heer 2030“ liegt nun vor. Er beantwortet vier wesentliche Fragen:

- Welche Bedrohungen gegen Österreich gibt es?
- Wie schützt das Bundesheer die österreichische Bevölkerung?
- Was kann das Bundesheer bald nicht mehr und was sind die damit verbundenen Risiken?
- Was braucht es, um für die österreichische Bevölkerung wieder einen ausreichenden Schutz sicherzustellen?

Die militärische Landesverteidigung muss an die neuen Herausforderungen angepasst werden. Die zentralen Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres für die nächsten zehn Jahre sind:

- die Bewältigung von hybriden Bedrohungen, Cyberangriffen und systemischem Terrorismus sowie die Sicherstellung der

staatlichen Handlungsfähigkeit der Republik Österreich durch 55.000 einsatzbereite und adäquat ausgerüstete Soldaten;

- die Verhinderung von Neutralitätsverletzungen und der Schutz der Souveränität im Luftraum durch die Überwachung mit Radar und Kampfflugzeugen;



- die Leistung von hochwertigen Beiträgen zu immer anspruchsvoller werdenden internationalen Friedens- und Ordnungseinsätzen am Westbalkan und im erweiterten Krisengürtel um Europa durch den Einsatz von mindestens 1.100 Soldaten;
- die aktive Teilnahme an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) und Teilnahme an europäischen Projekten in den Bereichen Cyber-, Drohnen- und ABC-Abwehr;
- die Erbringung von qualifizierten Assistenzleistungen bei der Bewältigung der Folgen der Klimakrise und von technischen Katastrophen durch bis zu 12.500 Soldaten;
- die Erbringung von robusten Assistenzleistungen für sicherheitspolitische Aufgaben durch sofort einsetzbare Reaktionskräfte.

Um die Sicherheit Österreichs auch weiterhin gewährleisten zu können, sind gemäß dem Bericht „Unser Heer 2030“ folgende

Maßnahmen notwendig:

- eine Erhöhung des Verteidigungsbudgets auf drei Milliarden Euro in Verbindung mit einer schrittweisen Anhebung auf ein Prozent des BIP bis 2030;
- der Abbau des Investitionsrückstaus der vergangenen Jahrzehnte;
- eine unverzügliche Entscheidung über die Ausgestaltung der Luftraumüberwachung zur Gewährleistung unserer Souveränität und Neutralität;
- die Rückkehr des Grundwehrdienstes von acht Monaten mit verpflichtenden Milizübungen;
- die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit unserer Miliz;
- die Erhöhung des Personalstandes auf 24.000 Bedienstete und Anpassung der dienstrechtlichen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft.

Es ist nun die Aufgabe der künftigen politischen Entscheidungsträger, festzulegen, welches Risiko für die Sicherheit der österreichischen Bevölkerung in Kauf genommen werden soll.

Ich bin davon überzeugt, dass der Bericht „Unser Heer 2030“ die notwendigen Grundlagen liefert, damit künftig die notwendigen Ressourcen dem ÖBH zur Verfügung gestellt werden. Erst dann wird das Bundesheer wieder seine Aufgaben zum Schutz der Österreicherinnen und Österreicher erfüllen können. Angesichts dieser überaus fordernden Rahmenbedingungen bedanke ich mich bei Ihnen für Ihren Einsatz bei der täglichen Aufgabenerfüllung.

Es lebe das Österreichische Bundesheer! Es lebe die Republik Österreich!

Mag. Thomas STARLINGER,
Bundesminister für Landesverteidigung

Die Redaktion
Quelle: Interne Information des BMLV 2019; Nr. 25 [17.09.2019]

DER MILIZBEGRIFF

Der Begriff der „Miliz“ in der österreichischen Wehrrechtsordnung prägt wesentlich unser Wehrsystem.

ALLGEMEINES

Der Ausdruck „Miliz“ bezeichnet einen Begriff von verhältnismäßig hohem Abstraktionsgrad und erlaubt in einem breiten Spektrum möglicher Erscheinungsformen unterschiedliche Konkretisierungen.

GEMEINSCHAFTSAUFGABE

Das Wort leitet sich wie das Wort „Militär“ aus dem Lateinischen her (miles – Soldat; militia – Kriegsdienst, Kriegsmacht). Es ist seit dem 17. Jahrhundert jedoch das französische „milice“ in den deutschen Sprachgebrauch eingegangen. Ebenso wie im Französischen bezeichnet es nach einem Bedeutungswandel nur im Kriege bestehende Streitkräfte, die in der Regel Selbstschutzkräfte einer Gemeinschaft sind – im Gegensatz zu dem „stehenden Heer“, das als Berufsheer organisiert ist oder zumindest starke berufsmäßige Anteile aufweist.

Die Bedeutung einer von der Gemeinschaft selbst getragenen Schutz- und Verteidigungseinrichtung, die nur für Ausbildungs- und Einsatzzwecke zusammentritt, ist ein Wesensmerkmal des Idealtypus der Miliz geblieben.

UNTERSCHIEDLICHE ENTWICKLUNGEN

Allerdings haben sich im Zuge historischer und regional unterschiedlicher Entwicklungen mannigfache Arten von Milizsystemen herausgebildet. Hierfür können entweder Freiwilligkeit oder Wehrpflicht ebenso wie Staatsangehörigkeit, regionale, städtische oder berufliche Anknüpfungspunkte die maßgeblichen Zugehörigkeitskriterien sein. Je nach der jeweils spezifischen Ausgestaltung ihrer militärischen Organisation mit berufsmäßigem Kaderpersonal und ständigen Einrichtungen entsprechen die verschiedenen Milizsysteme mehr oder weniger dem erwähnten Idealtypus.

Gemeinsam ist ihnen aber jedenfalls

- eine Gestaltung der Schutz- und Verteidigungsvorkehrungen (zumindest überwiegend) nicht im Wege einer berufsmäßigen Institution, sondern als Gemeinschaftsaufgabe;
- die Organisation der Verbände (zumindest überwiegend) nicht als ständig präsente Einrichtungen, sondern in einem

nur zur Grundausbildung, zu Übungen und für den Einsatz gebildeten Präsenzstand sowie

- die geistige Bereitschaft zur ständigen Mitwirkung an der Gemeinschaftsaufgabe der Verteidigung nach Maßgabe der jeweiligen individuellen Möglichkeiten.



UNTERSCHIEDLICHE ERSCHEINUNGSFORMEN

Die gegenwärtig üblichen Umschreibungen des Milizbegriffes stimmen im Allgemeinen mit diesen Wesenselementen des Idealtypus überein, weisen aber auch auf das erwähnte Spektrum der Erscheinungsformen hin.

So ist in deutschen Nachschlagewerken dieser Begriff als nicht ständige Streitkräfte, die im Frieden nur zu kurzfristiger Ausbildung und wiederholt zu Übungen zusammentreten oder nur schwache ständige Kader unterhalten und erst im Kriegsfall aufgefüllt werden, umschrieben.

In der englischen Fachliteratur wird die Miliz als „militärische Organisation von Bürgern mit einem bestimmten Grad an militärischer Ausbildung, die im Notfall zum Dienst verfügbar sind, gewöhnlich zur örtlichen Verteidigung“ bezeichnet, wobei „die moralische Basis der Miliz traditionell in der Verteidigung von Haus und Herd liegt“.

Der Bericht der Wehrstrukturkommission 1972 der damaligen Bundesrepublik Deutschland wies deutlich auf die Vielfalt der Milizsysteme hin: „Der Begriff der Miliz wird unterschiedlich ausgelegt. Herkömmlich wird darunter eine spezifische Ausprägung der Wehrpflichtarmee verstanden. Der Begriff wird aber auch in Verbindung mit dem Prinzip der Freiwilligkeit gebraucht.“ Gerade dieser Aspekt zeigt auf, dass „Miliz“ ein Prinzip ist, welches wesentlich auf der Bereitschaft des Einzelnen beruht, einen Beitrag für die Gemeinschaft zu leisten.

So hat dieser Ausdruck in der Miliztradition der Schweiz eine Begriffserweiterung in einem Sinne erfahren, der über das rein Militärische hinausgeht; er umfasst Dienste an der Gemeinschaft, die nicht beruflich oder mit Erwerbsabsicht geleistet werden.

Im europäischen Raum ist historisch eine Linie von Verteidigungssystemen erkennbar, die als Selbstschutz der Gemeinschaft organisiert waren und von den Volksheeren der antiken Demokratien in Griechenland und Rom über die germanischen und frühmittelalterlichen Heeresaufgebote, die Schweizer Bauern und Bürgerheere des 14. Jahrhunderts zu den seit dem 16. Jahrhundert entwickelten, vom Landesherrn in Gemeinschaft mit den Landständen getragenen „Landesdefensionen“, zu der „levee en masse“ in der Französischen Revolution sowie zu den im 19. und 20. Jahrhundert neu errichteten oder an bestehende Landesdefensionen anknüpfenden Milizorganisationen der bewaffneten Macht des Staates („Landwehr“, „Landsturm“) reicht.

BEISPIELE FÜR MILIZSYSTEME

Derzeit sind im europäischen Vergleich als Beispiele für Milizsysteme, die auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht das maßgebliche Prinzip der Landesverteidigung bilden, die der Schweiz und Schwedens zu nennen.

Während das Milizsystem der Schweiz mit einem verhältnismäßig geringen Anteil an Berufskader und einem ebenso geringen Rahmen ständiger Einrichtungen dem Idealtypus der Miliz sehr nahekommt, ist das Milizsystem Schwedens mit einem höheren Anteil ständig präsenten Kaderpersonals und Komponenten, die als stehende Streitkräfte organisiert sind (Luftstreitkräfte, Marine), die typische Erscheinungsform einer Kadermiliz.

Beispiel eines Milizsystems auf freiwilliger Grundlage ist die „National Guard“ der Vereinigten Staaten von Amerika, die aus der Tradition von Milizverbänden aus der Kolo-

nialzeit seit dem 17. Jahrhundert gewachsen ist und – neben bzw. im Hintergrund der „regulären Armee“ – als jeweilige Streitkraft der einzelnen Gliedstaaten Aufgaben der Aufrechterhaltung öffentlicher Ruhe und Ordnung sowie der Katastrophenhilfe zu besorgen hat, aber auch unter besonderen Voraussetzungen („nationaler Notstand“) als Bundestruppe in die Kommandostruktur der „regulären Armee“ integriert wird.

ENTWICKLUNG IN ÖSTERREICH

Österreich hat in einer langen Wehrtradition auch eine vielfältige Entwicklung verschiedener Milizsysteme aufzuweisen. Der Schwerpunkt solcher Verteidigungseinrichtungen lag seit dem Verfall der Lehensheere in den Landesaufgeboten nach dem Landrecht.

Mit dem zunehmenden Ausbau von Söldnerheeren verloren allerdings die Aufgebote an Bedeutung. In diesem Rahmen ist ungeachtet der allgemeinen Entwicklung die Tiroler Wehrverfassung ein Beispiel eines dauerhaften Milizsystems, das über Jahrhunderte hinweg bis zum Ersten Weltkrieg in einer fließenden Anpassung an das allgemeine Wehrsystem Bestand hatte und wirksam blieb.

Auch in anderen Teilen des Reiches blieben neben der allgemeinen Entwicklung zum Berufsheer im städtischen wie im ländlichen Bereich Milizsysteme unterschiedlicher Prägung bestehen. Es waren dies regionale Aufgebote mit der Aufgabe des Abwehrkampfes, aber auch milizartige Strukturen mit Schutz- und Verteidigungsaufgaben anderer Art, wie z.B. der Instandhaltung von Fluchtburgen, der Errichtung und Aufrechterhaltung akustischer und visueller Warnsysteme oder der Versorgungssicherung.

Ansätze für dauerhafte Landesdefensionen, die zu dieser Zeit, insbesondere unter den Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges sowie später in Bemühungen Kaiser Karls VI. und Kaiserin Maria Theresias, feststellbar sind, traten jedoch bald wieder gegenüber dem vorherrschenden System der stehenden Heere in den Hintergrund.

Ein Milizsystem besonderer Art hat sich seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts im Zusammenhang mit den Türkenkriegen entwickelt. Im Umfeld der Belagerung Wiens im Jahre 1529 und des Einfalls in die östlichen Erbländer von 1532 errichtete der spätere Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1538 die sogenannte „Militärgrenze“. Die Ansiedlung von Wehrbauern mit der „Pflicht zum beständigen Kriegsdienst“ und ihre Ausstattung mit Privilegien,

wie Religionsfreiheit und Abgabefreiheit, sollte einen „Schutzwall“ bilden. Dieses Milizsystem, in das seit 1578 auch Berufssoldaten im Sinne einer Kadermiliz eingegliedert wurden, und das in seiner vollen Ausdehnung von der Adria bis nach Siebenbürgen reichte, hat sich in vielfältigen organisatorischen und rechtlichen Erneuerungen sowie unter modifizierten Aufgabenstellungen durch mehr als drei Jahrhunderte erhalten.

Mit einem Manifest Kaiser Franz Josefs I. vom 15. Juli 1881 wurde das System der Militärgrenze endgültig aufgelöst.

ALLGEMEINE WIEDERBELEBUNG

Eine allgemeine Wiederbelebung im öffentlichen Bewusstsein, aber auch im militärischen Denken erfuhr die Milizidee erst mit den Kriegen der Französischen Revolution, insbesondere mit den Befreiungskriegen gegen Napoleon I. Sie fand ihren besonderen Niederschlag im Rahmen der von Erzherzog Karl 1801 eingeleiteten Heeresreform.

Mit Errichtung der „Landwehr“ durch Kaiser Franz Josef I. mit dem Patent vom 9. Juni 1808 wurde ein allgemeines Milizsystem als Territorialverteidigungsorganisation geschaffen, das weitestgehend dem eingangsskizzierten Idealtypus entsprach.

Nach ihrer Auflösung durch das Allerhöchste Patent vom 31. Juli 1852 wurde sie mit dem Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868, RGBl. Nr. 151, zunächst programmatisch wieder vorgesehen und mit dem Gesetz vom 13. Mai 1869, RGBl. Nr. 68, über die Landwehr für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder auf der Grundlage der dualistischen Verfassung von 1867, neu geschaffen.

Sie war in ihrer ursprünglichen Form eine Miliz ohne ständiges Kaderpersonal. Lediglich die „Landwehr-Evidenzhaltung“ wies in jedem Bataillonsbezirk einen geringfügigen Personalstand von wenigen Berufssoldaten auf. In mehrfachen Änderungen ihrer gesetzlichen Grundlagen entwickelte sich die Landwehr in der Folge, unter anderem auch durch eine Verlängerung der Dienstzeit, in fortschreitender Angleichung an das stehende Heer letztlich zu einem dem k. u. k. Heer gleichwertigen Teil der Gesamtstreitkräfte.

Als neue Miliztruppe trat diesen beiden Gliederungen der bewaffneten Macht durch das Gesetz vom 6. Juni 1886, RGBl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, der „Landsturm“

als subsidiarisches Verteidigungselement zur Seite. Die Landsturmpflicht erfasst nicht nur den einzelnen Staatsbürger, sondern auch die Bürgermilizen und Schützenkorps sowie die Militärveteranenvereine.

In den Wirren des Zusammenbruchs der Monarchie bildeten sich in den Ländern verschiedentlich milizartige Wehrformationen (Heim-, Bürger-, Bauernwehren), die regionale Selbstschutzaufgaben wahrnahmen.

Konzepte einer Gestaltung des Wehrwesens der neuen Republik auf der Grundlage des Milizprinzips wurden durch den Staatsvertrag von St. Germainen-Laye, StBGI. Nr. 303/1920, der Österreich das System der allgemeinen Wehrpflicht untersagte, gegenstandslos.

UNABHÄNGIGKEIT UND WEHRHOHEIT

Nachdem mit der Erlangung der Unabhängigkeit im Jahre 1945 neuerlich der Gedanke eines Milizsystems für das Österreichische Bundesheer erwogen wurde, trat dieser Gedanke nach der Wiedererlangung der Wehrhoheit im Jahre 1955 zu Gunsten eines Rahmen[Kader]Heeres in den Hintergrund.

Der weitere Aufbau und Ausbau des Bundesheeres führte aber bereits seit 1958 zur Entwicklung einer Milizkomponente. Es waren dies die sogenannten Grenzschatzeinheiten, die zuerst nur im Wege von Standesevidenzkontrollen zu halbtägigen Überprüfungen zusammengefasst und seit 1962 in kurzen Inspektionen/Instruktionen auf Verbandsebene für territorial gebundene Einsatzzwecke weiter ausgebildet wurden.

Durch Bereitstellungsscheine und die Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die Wehrpflichtigen zur Verwahrung am Wohnort wurde Vorsorge für eine rasche Mobilisierbarkeit dieser Einheiten getroffen. Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen hierfür brachten die Novellen zum Wehrgesetz BGBl. Nr. 221/1962 und 185/1966 sowie das Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 172/1968, hinsichtlich der materiellen Ergänzung (insbesondere hinsichtlich von Kraftfahrzeugen).

Diese Milizkomponente wurde 1966 durch die Aufstellung territorialer Sicherungskompanien in der Tiefe des Staatsgebietes nach gleichen Gesichtspunkten wie die Grenzschatzkompanien erweitert. 1968 erfolgte die Zusammenfassung und Umwandlung der Grenzschatz- und Sicherungskompanien in Landwehrebataillone und Landwehregimenter.

VERSTÄRKTE HINWENDUNG

Eine verstärkte Hinwendung zu einem Milizsystem erfolgte mit der Bundesheer-Reform von 1970/71 auf Grund der neuen Gliederung des ordentlichen Präsenzdienstes in einem Grundwehrdienst von sechs Monaten und Truppenübungen von 60 Tagen.

ÜBERGANG ZUM MILIZSYSTEM

Bereits in dieser Bundesheer-Reformkommission, die der Vorbereitung der notwendigen legislativen und organisatorischen Maßnahmen diente, wurde hinsichtlich der Ausbauswerpunkte für die Landwehr u.a. ausdrücklich festgestellt, dass die neue Präsenzdienststruktur den Übergang zum Milizsystem bedeute.

Die gesetzliche Grundlage dieses Strukturwandels bildete die Wehrrechtsnovelle 1971, BGBl. Nr. 272. Sie normierte neben den erwähnten Truppenübungen auch die neue Einrichtung der Kaderübungen, die ebenfalls ein auf ein Milizsystem ausgerichtetes Präsenzdienstelement darstellen.

Gleichzeitig wurde allerdings auch mit der Bereitschaftstruppe die Komponente ständig einsatzbereiter Streitkräfte ausdrücklich als Organisationselement des Bundesheeres normiert.

Hinsichtlich der Landwehrebataillone und -regimenter wurde die 1968 geschaffene Gliederung beibehalten, aber bei den Militärkommanden neue Landwehrausbildungsregimenter eingerichtet, die auch als Rahmentruppen für Landwehrbrigaden der Einsatzorganisation dienen. Damit wurde jedoch nur ein erster Schritt in die Richtung eines ausgeprägten Milizsystems gesetzt.

Ein weiterer Schritt folgte 1978 mit der Schaffung von Landwehrstammregimentern, die Träger der Landwehr-Friedensorganisation waren. Ihnen kamen die Ausbildung, Materialverwaltung und Verantwortlichkeit für die Mobilmachung der ihnen zugeordneten Landwehrtruppenkörper der Einsatzorganisation zu. Da diese Landwehrtruppenkörper nur im Rahmen der Einsatzorganisation bestanden und außerhalb eines Einsatzes nur zu Waffenübungen zusammentraten, bildeten sie eine typische Milizstruktur.

Durch das Fortschreiten des Heeresausbaues umfassten diese Landwehrverbände nicht mehr nur die früheren Grenzschutz- und Sicherungstruppen, sondern die Masse der infanteristischen Kampf- und Kampfunterstützungstruppen wie Jägerbrigaden,

Sperr- und Jagdkampfbataillone, Artilleriebataillone etc. mit dem gesamten Aufgabenspektrum der Einsatzarten im Rahmen der Raumverteidigung.

AUSDRÜCKLICHE BEKENNUNG

In zahlreichen Schritten führte der Weg über die o.a. Bundesheer-Reform von 1971/72 über die konzeptiven Grundlagen der Verteidigungsdoktrin von 1975 und des Landesverteidigungsplanes von 1984 zu der Erklärung der Bundesregierung vom 28. Jänner 1987.

Dabei führte die Bundesregierung aus, dass die vom österreichischen Volk getragene umfassende Landesverteidigung einen integralen Bestandteil der Sicherheitspolitik bilde und die bewaffnete Neutralität als Beitrag zur Friedenssicherung und Bewahrung in Europa gesehen werde.

Weiters bekannte sich die Bundesregierung ausdrücklich zum Milizsystem und zum Konzept der defensiven Raumverteidigung zu Land und in der Luft. Der Milizbegriff sollte gesetzlich verankert werden. Staatsbürgern, die ihren Übungsverpflichtungen nachkommen, sollte daraus kein Nachteil erwachsen. Zusätzlich sollte für den Staatsbürger in Uniform die demokratischen Mitbestimmungs-, Vertretungs- und Beschwerdeeinrichtungen abgesichert werden.

RECHTLICHE VERANKERUNG

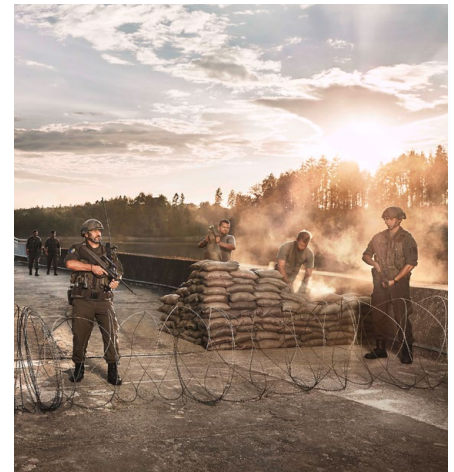
Im Sinne dieser programmatischen Erklärung beschloss der Nationalrat am 23. Juni 1988 das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird. Dieses wurde unter BGBl. Nr. 341/1988 kundgemacht und trat mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Die damit vorgenommene verfassungsgesetzliche Verankerung des Milizprinzips als Ergänzung des Art. 79 Abs. 1 8-VG ist im Hinblick auf die enge Beziehung des Milizprinzips zur Aufgabenstellung des Heeres sowie zur Art und zu den Bedingungen seiner Verwendung systemgerecht.

HAUPTKOMPONENTEN IN ÖSTERREICH

Bei der Einführung der genannten Regelung im Jahre 1988 ist der Verfassungsgesetzgeber von folgenden drei Hauptkomponenten des österreichischen Milizsystems ausgegangen:

- eine relativ kurze Dauer des Grundwehrdienstes sowie zusätzliche periodische, über einen längeren Zeitraum verteilte Wiederholungsübungen;



- eine Konzeption der Schutz- und Verteidigungsaufgabe nicht im Wege einer berufsmäßigen Institution, sondern als Gemeinschaftsaufgabe (zumindest überwiegend) und
 - die Existenz eines bestimmten, vergleichsweise kleinen Anteiles eines sogenannten „stehenden Heeres“ zur Gewährleistung einer raschen Reaktionsfähigkeit im Anlassfall.
- Diese drei Hauptkomponenten des Milizsystems sind daher verfassungsrechtlich vorgegeben und können daher weder durch ein einfaches Bundesgesetz noch von den für die Heeresorganisation zuständigen Verwaltungsorganen geändert werden. Bei der Festlegung einer allfälligen neuen Heeresgliederung bzw. Reorganisation muss daher auf diese verfassungsrechtlichen Grundsätze unbedingt Rücksicht genommen werden.

DAS BUNDESHEER ALS MILIZHEER

Das Bundesheer war zu dem Zeitpunkt einmal im Wesentlichen als Milizheer mit einem nicht unbeträchtlichen Anteil eines aktiven Kadern organisiert:

- Der aktive Kader besteht aus Militärpersonen und Militärpiloten auf Zeit.
- Der Milizkader des Bundesheeres setzt sich aus Chargen, Unteroffizieren und Offizieren des Milizstandes zusammen, die ihre Funktionen im Wege der Präsenzdienstleistungen wahrnehmen und die erforderlichen Qualifikationen im Rahmen der Ausbildung erlangen.

Die nun seit 1988 bestehende verfassungsrechtliche Bindung des Wehrrechtsgesetzgebers soll als Wehrsystem ein den österreichischen Bedürfnissen angemessenes und eigenständig gewachsenes Milizsystem sicherstellen, ohne die für den militärischen Bereich unerlässliche Beweglichkeit in der näheren Ausgestaltung zu beeinträchtigen.

WEITERFÜHRENDE ENTWICKLUNG

Die vorstehenden Ausführungen wurden dem Beitrag von Mag. Christoph Ulrich zum gegenständlichen Thema aus der Zeitschrift Nr. 1/2003 entnommen und aktualisiert wiedergegeben. Seitdem, bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt, wurden folgende Änderungen beim Österreichischen Milizsystem vorgenommen:

Am 27. Jänner 2004 wurden die Truppenübungen für alle Wehrpflichtigen, die einen Grundwehrdienst von weniger als 8 Monate geleistet haben, ausgesetzt. Gleichzeitig wurde der Grundwehrdienst damit für alle auf 8 Monate am Stück angepasst.

Die Bundesheerreformkommission (ÖBH2010) veröffentlichte Mitte 2004 ihre Empfehlungen für das gesamte Österreichische Bundesheer. Darin waren unter anderem für die „Miliz“ enthalten:

- eine verstärkte und professionellere Rolle in Form der „strukturierten Miliz“ mit Umsetzung in kleinen Verbänden in allen Bundesländern;
- die Einrichtung von Expertenpools;
- eine Vereinfachung des Aufbietungsverfahrens;
- ein Offenstehen aller Milizfunktionen für Frauen.

Zur Steigerung der Attraktivität und der Freiwilligkeit wurden mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 58/2005) erhöhte Erfolgsprämien für den Abschluss der vorbereitenden Kaderausbildung, eine Milizprämie und verschiedene Anerkennungsprämien eingeführt.

Der Grundwehrdienst wurde ab 2006 auf 6 Monate eingeschränkt; diese Regelung gilt bis heute.

Im Jahr 2006 wurde mit dem nächsten Wehrrechtsänderungsgesetz [BGBl. I Nr. 116/2006] die Funktion des Milizbeauftragten als Berater des Bundesministers für Landesverteidigung in Milizfragen und zur Wahrung der Interessen der Wehrpflichtigen des Milizstandes eingeführt. Er wird seitdem vom Bundesminister persönlich eingesetzt und jeweils für 5 Jahre bestellt.

Mit Beginn des Jahres 2008 wurde das bisher geltende Truppen- und Kaderübungssystem abgeschafft und in ein neues System von Milizübungen übergeführt. Voraussetzung war die Absolvierung einer vorbereitenden Milizausbildung im Rahmen des Grundwehrdienstes, wobei das Ziel war, dass 12 Prozent aller Grundwehrdienstleistenden eine solche

Ausbildung absolvieren. Basis war weiterhin die freiwillige Meldung, wobei die gesetzliche Möglichkeit zur Heranziehung per Auswahlbescheid geschaffen wurde (§21 (3) WG 2001). Im Zuge der Umsetzungen für das ÖBH2010 wurden 2009 zahlreiche weitere Attraktivierungsmaßnahmen wie z.B. der Wehrdienstausweis Miliz, die Vorteils-card Miliz der ÖBB, ein finanzielles Anreizsystem für Milizwerbung, die Überweisung der Geldleistungen am ersten Übungstag, die Milizmedaille, die Kennzeichnung von Milizanwärtlern, das Verwendungsabzeichen für Experten eingeführt.

2011 wurde die Milizunteroffiziersausbildung neu gestaltet, um die Professionalisierung in der „Miliz“ weiter voranzubringen.

Zur Professionalisierung gehörten im Jahr 2012 auch Pilotprojekte auf Initiative des damaligen Bundesministers, wobei das Pilotprojekt „Freiwilligenmiliz“ eine erhöhte Anerkennungsprämie bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen und bei Bereitschaft zu einer rascheren Aufbietungszeit enthielt. Ein ähnlich gelagertes Projekt gab es für die „Reduktion von Funktionssoldaten“ und bei der „Professionalisierung von Verbänden“. Das Ziel des Bundesministers war weiterführend das Aussetzen der Wehrpflicht und eine gänzliche Umstellung auf ein Freiwilligenheer; dies mündete in einer Volksbefragung im Jänner 2013, die aber klar mit dem Bekenntnis zur Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht ausging.

Als Folge dieser Volksbefragung kam es 2014 zu einer Reform des Grundwehrdienstes, die eine Reduktion der Funktionssoldaten, eine Verbesserung der Umgangsformen und der Betreuung der Grundwehrdienstleistenden sowie die Einführung von Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten enthielt.

Ebenso wurde das Projekt „Miliz im ÖBH 2018“ gestartet, das die Neuaufstellung zusätzlicher strukturierter Milizkompanien mit entsprechendem Regionalbezug, einer Änderung der Mobilmachungsverantwortung für bestehende Milizverbände hin zu den präsenten Verbänden und die Zuordnung der klaren Hauptaufgabe im Schutz der kritischen Infrastruktur für die „strukturierte Miliz“ vorsah.

2016 startete die neue Kaderanwärterausbildung, die das klassische „Einjährigen-Freiwilligen-Jahr“ ablöste und das Ziel hatte, bis zum Dienstgrad Wachtmeister eine einheitliche Ausbildung für alle Soldaten zu bieten. Ebenso trat ein neues deut-

lich gesteigertes finanzielles Anreizsystem (z.B. Prämien für Ausbildungserfolg) für die Wehrpflichtigen der „Miliz“ in Kraft.

Ab 2017 wurde die „Miliz“ zur „Miliz in der Landesverteidigung 21.1“ weiterentwickelt, wobei nun auch der Verschränkung mit der Präsenzorganisation stärkere Bedeutung zukam. Der weitere Ausbau in Form der Neuaufstellung zusätzlicher strukturierter Milizkompanien wurde mittlerweile gestoppt.

Die Einführung des Miliz-Gütesiegels und 2018 weiterführend des Miliz-Awards soll wieder zu einer stärkeren Bindung zwischen „Miliz“, Wirtschaft und Gesellschaft führen.

ABSCHLIESSENDE ANMERKUNGEN

Aktueller Weise besteht die Einsatzorganisation des Österreichischen Bundesheer aus zirka

- 15.000 Berufssoldaten und Soldatinnen bei Kaderrahmenverbänden, Kaderpräsenzkräften, Zentralstelle des BMLV und den Ämtern;
- 17.000 Personen, die jährlich Grundwehrdienst leisten;
- 18.500 Wehrpflichtige des Milizstandes bei Milizanteilen der Kaderrahmenverbände;
- 380 Wehrpflichtige des Milizstandes bei Expertenstäben;
- 11.000 Wehrpflichtige des Milizstandes, die bei der „strukturierten Miliz“ in elf Bataillonen, zwölf Jägerkompanien und neun Pionierkompanien beordert sind.

Alle Wehrpflichtigen, die Grundwehrdienst geleistet haben und in der Einsatzorganisation nicht beordert werden, treten in den Reservestand über und können bei entsprechenden Einsatzerfordernissen bis zum 50. Lebensjahr zum Einsatz herangezogen werden.

Der Ruf nach der Wiedereinführung verpflichtender Milizübungstage und nach der Rückkehr zum 6+2 Modell (6 Monate Grundwehrdienst und 2 Monate Milizübungen) ist zuletzt nicht nur von den wehrpolitisch relevanten Organisationen, sondern auch von politischen Vertretern hörbar.

Das Milizsystem stellt einen vom Gesetz vorgesehenen und in der Praxis unverzichtbaren Teil des Wehrsystems dar und ergibt einen erheblichen Mehrwert für die Sicherheit in unserem Land.

Zu Recht gilt das Leitmotiv: „MILIZ. Stolz, dabei zu sein“!

ObstdhmfD Michael Blaha, MSc, VeD/SIV

BILANZ DER KADERANWÄRTERAUSBILDUNG

Im Folgenden wird darüber berichtet, wie viele Kaderanwärter in den vergangenen drei Jahren Teile der Kaderanwärterausbildung (KAAusb) absolviert haben und in einer Berufs- oder Milizkaderfunktion zur Verfügung stehen.

ABSOLVENTEN

Seit Einführung der KAAusb ab September 2016 haben insgesamt etwa 1800 Personen als Neueinsteiger (ab Beginn des Grundwehrdienstes) die KAAusb begonnen, davon sind in der KAAusb1 410 Personen ausgeschieden.

Zirka 2760 Personen waren sogenannte Seiteneinsteiger (SE), die überwiegend aus der „Miliz“ kamen und bereits Elemente der früheren Miliz- oder Berufskaderausbildung absolviert hatten. Davon sind 330 Personen in der KAAusb1 ausgeschieden und somit verblieben insgesamt 3820 Personen, die die KAAusb fortgesetzt bzw. Teile davon absolviert haben.

Ursprünglich interessierten sich

- 786 Personen für die Ausbildung zum Berufsoffizier,
- 2627 Personen für die Ausbildung zum Berufsunteroffizier,
- 660 Personen für die Ausbildung zum Milizoffizier,
- 186 Personen für die Ausbildung zum Milizunteroffizier.



Im Verlauf der Ausbildung haben sich die Interessen der Teilnehmer entsprechend des jeweiligen Ausbildungserfolges geändert und es wurde folgende Ausbildung begonnen bzw. erfolgreich absolviert.

Im Ergebnis haben

- 166 Personen die Berufsoffiziersausbildung an der TherMilAk und
- 98 Personen die Grundausbildung zum MO begonnen;
- 913 Personen haben die KAAusb 1 - 3 für BUOA,
- 975 Personen (MZ) die KAAusb 1 - 2,
- 467 MOA oder MUOA die KAAusb 1, 2 und 3/Miliz,
- 27 MOA oder MUOA die KAAusb 1 - 3/BUO

abgeschlossen.

350 Personen mit Milizübungspflicht sind aus der KAAusb2 vorzeitig ausgeschieden. Bei einem Wiedereinstieg in die KAAusb können diese Kameraden die Ausbildung im Rahmen von Präsenzdienstleistungen dort fortsetzen, wo sie die KAAusb 2 beendet haben.

430 Personen mit Milizübungspflicht konnten die KAAusb1 bisher nicht positiv abschließen. Sofern eine allfällige Nachprüfung nicht zum Erfolg führt, ist eine Fortsetzung

der KAAusb für diese Personen nicht mehr vorgesehen und sie versehen Dienst in einer Mannschaftsfunktion.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

In den Jahren 2011 bis 2017 wurde die Milizkaderausbildung im Rahmen der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung sowie der MUOA-Ausbildung, die aus FüOrgEt 1 und 2 sowie MilFü 1 und 2 in der Dauer von 12 Wochen bestand, durchgeführt.

Durchschnittlich haben pro Jahr 90 MOA und 40 MUOA die Ausbildung positiv absolviert und wurden zum Wm befördert.

Viele, die die damalige MUOA-Ausbildung begonnen hatten, haben die Ausbildung im Rahmen der KAAusb fortgesetzt und abgeschlossen.

Bisher haben in etwa 500 MOA/MUOA die Kaderanwärterausbildung abgeschlossen und weitere 400 befinden sich in Ausbildung.

Das System der Kaderanwärterausbildung bewirkt eine höhere und einheitliche Qualifizierung der Kadernsoldaten und eröffnet den Absolventen die weitere Ausbildung und Verwendung in der Präsenz- und Milizorganisation des Bundesheeres.

Die Redaktion

BEWÄHRTES TEAM STEHT IN MILIZFRAGEN ZUR VERFÜGUNG

„Was lange währt, wird endlich gut!“ Mit diesem geflügelten Wort aus der Feder des römischen Dichters Ovid wird zusammengefasst, was sich die Wehrpflichtigen im Milizstand und Frauen in Milizverwendung schon seit langer Zeit wünschen: nämlich eine zentrale Ansprechstelle rund um das Thema „Miliz“.

Seit 1. September 2019 ist diese Ansprechstelle mit der Bezeichnung **„Miliz Service Center“** als eigenständige Stabsstelle beim KdoSK/J5 in Graz in der Belgier-Kaserne angesiedelt und somit zur Realität geworden.

Unter der Leitung von RgR ADir Ing. Klaus Peer, Obstlt und Mitarbeiter Vzlt Gerhard Jandl wird das derzeitige System der Milizbetreuung, Milizbearbeitung und Milizwerbung unter der Dachmarke **„Miliz Service Center“** zusammengefasst. Unterstützt wird dieses fachlich überaus versierte Team von Obstlt Walter Penz, der selbst Wehrpflichtiger des Milizstandes ist.

Die Zielgruppen sind:

- Wehrpflichtige des Milizstandes bei
 - der selbständig strukturierten Miliz,
 - den Milizanteilen in Rahmenverbänden und
 - den Expertenstäben;
- Wehrpflichtige des Reservestandes z.B. zur Beratung bei einer freiwilligen Meldung zu einer Milizverwendung;
- Milizbearbeiter und Bedarfsträger aller Führungsebenen des ÖBH;
- Ergänzungsabteilungen der MilKdo.

Bei der Zusammenstellung der Zielgruppen wurde besonders darauf geachtet, wirklich allen mit dem Thema „Miliz“ befassten Personen innerhalb und außerhalb des Österreichischen Bundesheeres eine kompetente Ansprechstelle zu bieten. Auch bei der Möglichkeit der Erreichbarkeit wurde auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der angesprochenen Zielgruppen Rücksicht genommen.

Die Erreichbarkeit als wesentlicher Pluspunkt:

Eine einzige Telefonnummer ersetzt die bislang 103 auf der Homepage des Bundesheeres angebotenen Telefonnummern. Die neue Telefonnummer lautet: **050 20 1/99 1670**.

Die telefonische Erreichbarkeit ist

- am Montag von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr und
- von Dienstag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

möglich.

Außerhalb der Dienstzeit, am Samstag, Sonntag und Feiertag wurde eine Mobilbox eingerichtet, wo Sie eine Nachricht mit ihren Namen und ihre Telefonnummer hinterlassen können. Sie werden am nächsten Werktag zurückgerufen.

Auch im Bereich der elektronischen Erreichbarkeit konnte eine deutliche Verbesserung erzielt werden.

Es besteht nunmehr nur eine einzige „Miliz Service“-E-Mail-Adresse anstelle der bis dato 56 auf der Homepage des Bundesheeres angebotenen E-Mail-Adressen. Diese lautet:

milizservice@bmlv.gv.at

An Werktagen (Montag bis Freitag) erfolgt ein Rückruf oder E-Mail am selben Tag. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bekommen Sie eine automatische Nachricht (E-Mail), wo Ihnen die Entgegennahme ihrer Mitteilung bestätigt wird. Am nächsten Werktag bekommen Sie eine Antwort.

Durch das neue **„Miliz Service Center“** wird

- die Kommunikation zwischen der „Miliz“ und Milizbetreuung verbessert,
- die Reaktionszeiten verringert und
- eine rasche Beantwortung bzw. Weiterleitung von Anliegen an die zuständigen Kommanden

ermöglicht.

Abschließend wird erwähnt, dass das Miliz Service Center nicht die mobilmachungsverantwortlichen Kommanden ersetzt,

sondern diese in ihrem Bemühen unterstützt.

Wir ersuchen auch nicht zu vergessen: Wir können nicht zaubern, aber wir arbeiten daran!



Obstlt Walter Penz

MEHR MILIZKADER-AUSBILDUNG IM LOGISTIKBEREICH



Ein Ergebnis der Logistikbesprechung zwischen der Abteilung AusbA und der Heereslogistikschule (HLogS) am 20. August 2019 war, dass ab dem Jahr 2021 eine schwerpunktmäßige Milizkaderausbildung im Logistikbereich durchgeführt wird und die geplanten Lehrgänge oder Seminare aus Kapazitätsgründen nicht abgesagt werden. Durch die gegenwärtig gesetzten Ausbildungsmaßnahmen konnten und können die Personalabgänge aufgrund von Pensionierungen beim Berufskader bis zum Ende des Jahres 2020 erfolgreich kompensiert werden. Dies bewirkt vor allem für die Zivilbediensteten und den Milizkader verfügbare Ausbildungskapazitäten im Kalenderjahr 2021 an der HLogS. Im Sinne der Planungsweise der S IV wird dort ein Ausbildungsschwergewicht gesetzt. Schlussendlich werden auch noch neue Möglichkeiten der Umschulung ausgearbeitet und die Fernausbildung intensiviert.

Für eine erfolgreiche Umsetzung bedarf es einer breiten Information des betroffenen Personals, als auch dem Rühren der Werbetrommel durch die mobvKden und Patenverbände.

Das Lehrgangsangebot für die „Miliz“ wird im März 2020 im BMLV festgelegt und letztlich mit der Ausgabe Nr. 3/2020 der Zeitschrift Miliz Info (Milizbildungsanzeiger) veröffentlicht.

Mit dieser Ausbildungsmaßnahme soll der artikuliert Bedarf in einem Schwung bedeckt werden. Eine Fortsetzung im Jahr 2022, in welchem Umfang auch immer, wird von den erzielten Ergebnissen abhängen.

Obst Albert Bauer, MSD, AusbA

MILIZ SERVICE CENTER

Tel.: 050 20 1/99 1670

milizservice@bmlv.gv.at



UNSER HEER

WIR SCHÜTZEN ÖSTERREICH.

NEUERUNGEN IM DIENSTRECHT

ANRECHNUNG VON VORDIENSTZEITEN – VORGESCHICHTE

Bereits vor etwa einem Jahrzehnt wurde erstmals durch den Europäischen Gerichtshof festgestellt, dass die gesetzlichen **Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten** bei Eintritt in ein Dienstverhältnis zum Bund in Folge der Nichtanrechenbarkeit von Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr eine **Diskriminierung aufgrund des Alters** darstellen.

Daraufhin erfolgte im Jahr 2010 (**Reform 2010**) eine Novellierung der Anrechnungsbestimmungen im Gehaltsgesetz – GehG und Vertragsbedienstetengesetz – VBG, derart, dass Zeiten nach Vollendung der 9. Schulstufe – somit Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr – angerechnet werden konnten. Allerdings wurde gleichzeitig der Zeitraum der Vorrückung von der ersten in die zweite Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe von den sonst geltenden zwei auf fünf Jahre verlängert und auf diese Weise für bereits in einem Dienstverhältnis befindliche Bedienstete de facto die Diskriminierung beibehalten. Dies hat der Europäische Gerichtshof im Jahr 2014 auch in einem Urteil festgehalten.

Daraufhin wurden die einschlägigen Bestimmungen ab dem Jahr 2015 abermals reformiert (**Bundesbesoldungsreform 2015**). Es erfolgte eine **Abkehr vom bis dahin geltenden Vorrückungstichtag hin zum Besoldungsdienstalter**. Der überwiegende Teil der bereits **in einem Dienstverhältnis befindlichen** Bediensteten wurde anhand ihrer auf dem Alt-System basierenden besoldungsrechtlichen Einstufung in das neue System kraft Gesetzes **übergeleitet**.

Für ab diesem Zeitpunkt **neu eintretende Bedienstete** wurde ein **Anrechnungssystem** erworbener **Berufserfahrung unabhängig des Alters**, allerdings mit einer anrechenbaren **Höchstgrenze** von maximal **zehn Jahren**, etabliert.

Die Anrechnungsmöglichkeiten, vor allem was die Leistung von Präsenzdiensten betrifft, wurden damals rigoros eingeschränkt und so konnten seither lediglich **sechs Monate Grundwehr- bzw. Ausbildungsdienst als Vordienstzeit angerechnet** werden; sonstige Präsenzdienste waren nicht mehr anrechenbar und wurde daher die Systematik im BMLV hinsichtlich der Dauer des Ausbildungsdienstes und die Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf neue Beine gestellt [siehe Miliz-Info 4/2015].

Ausbildungen (mit Ausnahme von Verwaltungspraktika) werden seither generell nicht mehr als Vordienstzeiten angerechnet, sondern die Dauer der für die jeweilige Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe üblichen Ausbildung durch eine Neugestaltung der Gehaltsstufen berücksichtigt.

AKTUELLES URTEIL DES EUGH

Wiederum wurden die gesetzlichen Bestimmungen vor den Europäischen Gerichtshof gebracht und dieser hat **im Mai 2019** neuerlich entschieden, dass diese **dem EU-Recht widersprechen**. So führte dieser aus, dass bei den übergeleiteten Bediensteten die Ungleichbehandlung weiterhin besteht, da diese **auf Basis der diskriminierenden alten Bestimmungen in das neue System übergeleitet** wurden und daher eine Ungleichbehandlung der durch das alte System benachteiligten Personen (die ihre Berufserfahrung auch teilweise vor Vollendung des 18. Lebensjahres erworben haben) und der durch dieses System begünstigten Personen (die eine gleichartige Berufserfahrung von vergleichbarer Dauer nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworben haben) beibehalten wird, da das Gehalt, das Erstere beziehen, allein wegen ihres Einstellungsalters niedriger ist, als das Letzteren gezahlte Gehalt, obwohl sie sich in vergleichbaren Situationen befinden.

Der Gerichtshof stellte deshalb fest, dass die neuen Systeme nicht geeignet sind, die Diskriminierung der durch die alten Besoldungs- und Vorrückungssysteme benachteiligten Bediensteten zu beseitigen. Sie behalten im Gegenteil die Diskriminierung wegen des Alters gegenüber diesen Personen bei.

Des Weiteren hat der Europäische Gerichtshof hinsichtlich der festgelegten **Höchstgrenze der Anrechenbarkeit von Berufserfahrung** ausgesprochen, dass eine fixe Höchstgrenze **ein Widerspruch zur Arbeitnehmerfreizügigkeit** innerhalb der EU darstellt und daher gegen das Unionsrecht verstößt.

2. Dienstrechts-Novelle 2019

In Folge waren durch den österreichischen Gesetzgeber abermals neue Bestimmungen zu erlassen, die die seitens des Europäischen Gerichtshofs (teilweise) bereits mehrfach als diskriminierend festgestellten Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten nunmehr diskriminierungsfrei regeln (sollen). Dies

erfolgte im Rahmen der **2. Dienstrechts-Novelle 2019**, BGBl. I Nr. 58, kundgemacht am 8. Juli 2019 (**Besoldungsreform 2019**).

Für ab **9. Juli 2019 erstmalig** festzusetzende **Besoldungsdienstalter bzw. erstmalig** in ein Dienstverhältnis **ernannte oder aufgenommene Bedienstete** im BMLV sind folgende Neuerungen bedeutsam:

- **Präsenz- und Ausbildungsdienst** sind wieder im **vollen Umfang** der tatsächlich zurückgelegten Zeiten als Vordienstzeit anzurechnen (dies gilt ebenso für den Zivildienst bzw. sonstige Ersatzpflichtdienste, z.B. Entwicklungshilfe).
- Die Anrechnung **einschlägiger Berufserfahrung** unterliegt **keinem Höchstausmaß** (bedarf aber in gewissen Fällen zwecks Wahrung der Gleichbehandlung aller Bundesbediensteten der Zustimmung des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport).
- Weiterhin besteht **keine Altersgrenze**, ab der Vordienstzeiten anrechenbar sind.

Bei bereits **am 8. Juli 2019 in einem Dienstverhältnis befindlichen Bediensteten im BMLV** werden hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise folgende Bedienstetengruppen unterschieden:

1. Bedienstete, deren erstmalige Festsetzung des Vorrückungstichtages unter Ausschluss von Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr erfolgt ist und die im Rahmen der Bundesbesoldungsreform 2015 in das System des Besoldungsdienstalters übergeleitet wurden (das sind in der Regel Bedienstete, die bereits **am 30. August 2010** in einem aufrechten **Dienstverhältnis** waren).

Bei diesen Bediensteten wird durch die jeweilige Dienstbehörde bzw. Personalstelle ein **amtswegiges Verfahren** zur Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung durch Feststellung des Besoldungsdienstalters durchgeführt. Dies betrifft im BMLV etwa 16.600 Bedienstete.

Es wird ein sogenannter **Vergleichsstichtag** ermittelt und dieser jenem Vorrückungstichtag gegenübergestellt, der letztendlich unter Ausschluss von Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr ermittelt wurde. Liegt der Vergleichsstichtag vor dem Vorrückungstichtag, erhöht sich das Besoldungsdienstalter um diesen Zeitraum,

andernfalls vermindert es sich. Sind beide Tage ident, ändert sich an der besoldungsrechtlichen Stellung nichts.

Folgende Neuerungen sind für den Vergleichsstichtag zu beachten:

- Es sind grundsätzlich Zeiten ab der Vollendung des 14. Lebensjahres zu berücksichtigen.
- Studienzeiten an einer höheren Schule (z.B. Gymnasium, HTL, HAK) sind einheitlich ab dem 1. September der 12. Schulstufe zur Gänze anrechenbar.
- Zeiten einer Lehre bei einer Gebietskörperschaft (z.B. Bund, Land, Gemeinde) sind bei Eintritt in das Dienstverhältnis ab dem 1. April 2000 zur Gänze anrechenbar.
- Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums können bei Eintritt in das Dienstverhältnis ab 1. September 2002 im öffentlichen Interesse insoweit berücksichtigt werden, als sie das auf Grund der früheren Rechtslage vorgesehene Höchstausmaß der Anrechenbarkeit übersteigen. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport.
- Es erfolgt eine Neuberechnung der zur Hälfte anrechenbaren sonstigen Zeiten (das sind z.B. sonstige Schulzeiten; Lehre außerhalb einer Gebietskörperschaft; Zeiten einer Arbeitslosigkeit; Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nicht im öffentlichen Interesse zur Gänze berücksichtigt werden).

Kommen **vor dem 18. Geburtstag nur sonstige Zeiten** (d.h. zur Hälfte anrechenbare Zeiten) hinzu und treten auch **nach dem 18. Geburtstag keine Veränderungen** bei der Anrechnung ein, so **ändert sich** an der besoldungsrechtlichen Stellung **nichts**. Allfällige **Nachzahlungen**, die sich aus einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung ergeben, werden von Amts wegen rückwirkend **ab dem 1. Mai 2016** ausbezahlt.

Infolge der großen Anzahl an Verfahren ist mit einem **Abschluss im BMLV nicht vor 2020** zu rechnen, wobei vorrangig jene Bediensteten mit Nähe zum Ruhestand bzw. zur Pension sowie jene, bei denen ein Dienstjubiläum (25 oder 40 Jahre) heransteht, bearbeitet werden.

2. Bedienstete, deren erstmalige Festsetzung des Vorrückungstages unter Berücksichtigung von Zeiten **vor** dem vollendeten **18. Lebensjahr** erfolgt ist (das sind in der Regel **Bedienstete, die ab 31. August 2010 bis 11. Februar 2015** in ein **Dienstverhältnis** ernannt oder aufgenommen wurden).

Bei diesen Bediensteten wird kein amtswegiges Verfahren, wie zuvor beschrieben, durchgeführt. Allerdings kann **auf Antrag** das Besoldungsdienstalter um **zusätzliche Zeiten** einer Tätigkeit oder eines Studiums, die im **öffentlichen Interesse** gelegen sind, erhöht werden, wenn derartige Zeiten nur deshalb nicht angerechnet wurden, weil das jeweils geltende Höchstmaß der Anrechnung überschritten worden wäre (z.B. bei M BUO: 3 Jahre; M BO 2 und M BO 1: 5 Jahre; dasselbe gilt für M Z). Daher müssen diese Zeiten dem Grunde nach bereits bisher im öffentlichen Interesse bis zum Höchstausmaß angerechnet worden sein. Ein **öffentliches Interesse** liegt **beispielsweise** vor, wenn der Bedienstete Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die für die Besetzung eines Arbeitsplatzes notwendig waren, diese Kenntnisse und Fähigkeiten aber nicht im Rahmen einer vom Dienstgeber vorgesehenen Aus- oder Fortbildung vermittelt wurden.

3. Bedienstete, deren erstmalige Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung auf Basis des **Besoldungsdienstalters** erfolgt ist (das sind in der Regel Bedienstete, die **ab 12. Februar 2015** in ein **Dienstverhältnis** ernannt oder aufgenommen wurden).

Bei dieser Personengruppe wird ebenfalls kein amtswegiges Verfahren durchgeführt. Allerdings stehen ihr **zwei Möglichkeiten** offen:

Zusätzliche Zeiten einer **einschlägigen Berufstätigkeit** sind **auf Antrag** anrechenbar, wenn diese bisher nur deshalb nicht angerechnet wurden, weil sie das zuvor gesetzlich vorgesehene **Höchstmaß** von **zehn Jahren** übersteigen. Auch hier ist die Voraussetzung, dass die Anrechnung dem Grunde nach bereits bisher erfolgt ist.

Wie bereits oben beschrieben, sind mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2019 wieder alle Präsenz- oder Ausbildungsdienste im Ausmaß der tatsächlich zurückgelegten Zeiten als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Bediensteten, denen ab dem 12. Februar 2015 lediglich **sechs Monate Grundwehrdienst** (Ausbildungsdienst) bzw. neun Monate Zivildienst **angerechnet** wurden, sind **darüber hinaus gehende, einschlägige Zeiten auf Antrag** zusätzlich anrechenbar. Die Verjährungsbestimmungen für allfällige Nachzahlungen gelten in diesem Fall nicht.

4. Kaderanwärter (m/w)

Eine gesetzliche Änderung hinsichtlich der Personengruppe der Kaderanwärter ist durch die vorliegende 2. Dienstrechts-No-

velle 2019 nicht eingetreten, daher nur eine allgemeine Kurzinformation im vorliegenden Zusammenhang:

Werden Kaderanwärter in ein Dienstverhältnis als **Militärperson auf Zeit (M Z)** ernannt, gebührt ihnen anstelle eines Gehaltes, das sich nach dem Besoldungsdienstalter bemisst, gemäß § 90a GehG während der Truppenoffiziersausbildung und der Unteroffiziersausbildung ein **Fixgehalt**. Während dieses Zeitraumes sind etwaige Vordienstzeiten für die Höhe des Monatsbezugs daher nicht von Relevanz. Durch das Fixgehalt gelten alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Während der Zeiträume **planmäßiger Unterbrechungen** der Ausbildung wird das **Fixgehalt** grundsätzlich beibehalten (z.B. während des Zeitraumes zwischen dem Ende der KAAusb 1 eines März-ET und dem Beginn der KAAusb 2, die gemeinsam mit dem nachfolgenden September-ET beginnt). **Scheidet** ein **Kaderanwärter** aus ihm **zuzurechnenden Gründen** aus der Ausbildung, jedoch nicht aus dem Dienstverhältnis als M Z, aus, so wird ein Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung von Vordienstzeiten und dem im bisherigen Dienstverhältnis verbrachten Zeitraum festgesetzt. Je nach Besoldungsdienstalter wird die Militärperson auf Zeit in eine Gehaltsstufe (GehSt) eingereiht (bis 2 Jahre → GehSt 1; 2 bis 4 Jahre → GehSt 2; 4 bis 6 Jahre → GehSt 3, usw.).

Wird die jeweilige **Ausbildung erfolgreich abgeschlossen** und werden die Bediensteten als Unteroffizier oder Offizier in eine **andere Verwendungsgruppe überstellt** (M B(Z)UO oder M BO 2), wird das **Besoldungsdienstalter** ebenso anhand der aktuell geltenden Rechtslage unter Berücksichtigung von Vordienstzeiten und den im bisherigen Dienstverhältnis verbrachten Zeitraum festgesetzt.

Sollten im Übrigen auf Kaderanwärter die unter den Punkten 1 bis 3 genannten Voraussetzungen zutreffen, gilt das jeweils dort Geschriebene hinsichtlich Amtswegigkeit bzw. Antragsverfahren auch für diese. Zutreffen können diese Punkte jedoch nur bei Seiten- oder Wiedereinsteiger in die Kaderanwärterschaft (z.B. nach vorherigem zivilen Dienstverhältnis im BMLV). Bei Absolvierung einer Normlaufbahn (d.h. Einstieg beim ÖBH als Kaderanwärter im Ausbildungsdienst, unmittelbar anschließend M Z mit Fixgehalt) ist weder ein amtswegiges, noch auf Antrag durchzuführendes Verfahren vorgesehen.

MinR Mag. Reinhart Smejkal, PersA

KÖRPERLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT (KÖRPERAUSBILDUNG)

ALLGEMEINES

Die **Körperausbildung im ÖBH hat den Zweck**, Soldaten körperlich so leistungsfähig zu machen, dass sie den Anforderungen des Dienstes (z. B. Belastungen in der Ausbildung) und **insbesondere den aufgabenspezifischen Anforderungen des Einsatzes** gewachsen sind.

Durch die kontinuierliche und systematische Körperausbildung wird die Voraussetzung für die erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit geschaffen, die neben medizinischen Maßnahmen nur durch speziell abgestimmte Sport- und Ausbildungsprogramme erlangt und erhalten werden kann.

Soldaten müssen so ausgebildet und auf entsprechende Einsätze vorbereitet werden, dass sie auch trotz wiederholter und zum Teil längerfristiger körperlicher Belastung und Anstrengung handlungsfähig bleiben können.

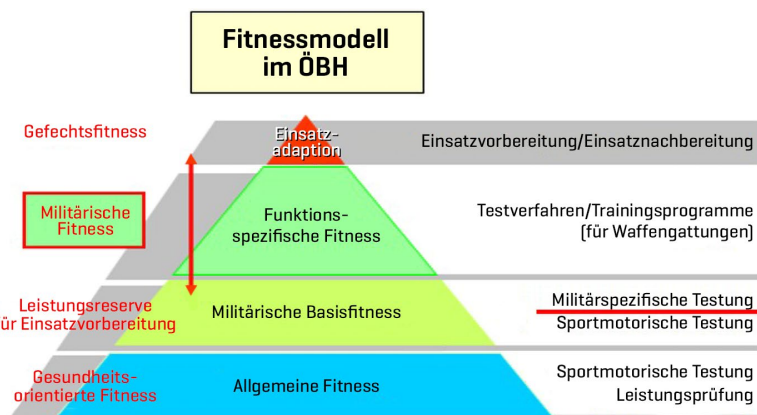
Gesundheit ist eine wesentliche Voraussetzung für Leistungsfähigkeit. Je breiter die Basis einer allgemeinen Kondition (motorische Grundfähigkeiten) ist, desto rascher kann durch gezieltes Training eine spezifische Leistungsfähigkeit als Anpassung an besondere Anforderungen (Umfeld, gefechtstechnischer und taktischer Bedarf, Ansprüche des Dienstbetriebes und Einsatzes) erlangt werden.

Das hierfür notwendige Fitnessmodell umfasst im Wesentlichen vier aufeinander aufbauende Ebenen, die durch unterschiedliche Ausrichtungen und Rahmenvorgaben charakterisiert sind.

BEURTEILUNG DER KÖRPERLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Eine der wesentlichsten Änderungen in der in Ausgabe befindlichen „Dienstvorschrift für das Bundesheer – Körperausbildung 2019“ sind ergänzende Testverfahren zur Feststellung und Beurteilung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

Bis dato wurde lediglich über sportliche Leistungen die Allgemeine Fitness der Soldaten überprüft, für Kader im Wesentlichen durch die **jährliche verpflichtende Leistungsprüfung „Allgemeine Kondition“**, bestehend aus Liegestütz und 2.400m-Lauf.



Nunmehr steht für eine valide Leistungsfeststellung ein weiteres sportwissenschaftlich entwickeltes und standardisiertes Testverfahren zur Verfügung, der **„Militärspezifische Test“**.

Bei der Kaderanwärterausbildung kommt dieser bereits seit dem Jahre 2017 zur Anwendung.

Bei diesem Test sind die vom Einsatz abgeleiteten militärischen Grundanforderungen an den Soldaten zu erbringen - das sind insbesondere Bewegungen/Marschieren und Bewältigung von Lasten.

Hierbei sind im Kampfanzug und mit Ausrüstung, Gepäck und zum Teil mit Waffe (Sturmgewehr 77) ein Soldatenparcour mit Stationen Bewegungen im Gelände, Ziehen, Tragen sowie Heben und Ablegen von Lasten und ein 3,2km-Eilmarsch zu absolvieren. **Im Gegensatz zu den allgemeinen „Sportlimits“ sind die Leistungslimits des „Militärspezifischen Tests“ alters- und geschlechtsunabhängig.**

Für eine positive Bewertung und somit Nachweis einer militärischen Basisfitness ist derzeit gemäß nachfolgender Tabelle ein **Leistungsprofil mit dem Level „AUSREICHEND“** erforderlich.

Ab Inkrafttreten der neuen Vorschrift- Körperausbildung ist vorgesehen, dass **Verbände – zumindest die mit hoher bzw. höherer körperlicher Leistungsfähigkeit – vorwiegend den „Militärspezifischen Test“ (einmal pro Jahr analog der Bestimmungen der Leistungsprüfung) absolvieren.**

Neben dem dadurch erlangten Nachweis der Fitness des einzelnen Soldaten **sollte die Testung zur Überprüfung der „körperlichen Einsatzbereitschaft von Einheiten oder kleinen Verbänden verwendet werden.**

Für Soldaten in der Grundorganisation sowie in höheren Stäben und Kommanden genügt in jedem Fall die alters- und geschlechtsspezifische Leistungsprüfung. Und auch für Soldaten, die aufgrund (temporärer) körperlicher Einschränkung den „Militärspezifischen Test“ nicht oder nicht zur Gänze zu bewältigen ist, bleibt in diesem Fall die Alternative der Leistungsprüfung bestehen.

Der positiv durchgeführte Militärspezifische Test ersetzt natürlich die jährlich verpflichtende Leistungsprüfung „Allgemeine Kondition“.

Für die Wehrpflichtigen im Milizstand und Frauen in Milizverwendung ist nur vor einer Einsatzverwendung oder bei einer Ausbildung mit entsprechend erforderlicher körperlichen Belastungen eine Beurteilung der körperlichen Leistungsfähigkeit (Leistungsprüfung) vorgesehen.

Die Testbeschreibung des Militärspezifischen Tests (und auch des Sportmotorischen Tests) sind unter www.bundesheer.at/Sport/downloads/downloads nachzulesen und auch downloadbar. Infovideos rund um das Thema sind über <https://youtu.be/-aKgjY6dSxM> oder <https://youtu.be/greU4CQTQfE> zugänglich.

Obst Karl Hammer, Ausba

TEST	stark überdurchschnittlich	überdurchschnittlich	durchschnittlich	ausreichend	nicht ausreichend
SOLDATENPARCOURS Minuten	< 02:10	02:10 – 02:25	02:26 – 03:00	03:01 – 04:15	> 04:15
3,2 km EILMARSCH Minuten	< 19:00	19:00 – 21:30	21:31 – 24:30	24:31 – 29:32	> 29:32

AUSGANGSBEKLEIDUNG FÜR DEN MILIZKADER

Die Versorgung der Wehrpflichtigen im Milizstand mit den Gegenständen der Ausgangsbekleidung wird von sogenannten Sachbearbeitern Miliz-Bekleidung wahrgenommen. Grundsätzlich steht jedem Milizoffizier [MO] oder Milizunteroffizier [MUO] eine Grundausrüstung an Ausgangsbekleidung zu.

In der Vergangenheit wurde die automatische Bereitstellung der Grundausrüstung an Ausgangsbekleidung von den anspruchsberechtigten MO und MUO oftmals als unnötige „Zwangsbeglückung“ empfunden. Nunmehr erfolgt diese Ausstattung nur mehr für jene Anspruchsberechtigten, welche ihren Bedarf beim zuständigen Sachbearbeiter Miliz-Bekleidung geltend machen.

Für MO oder MUO ist die Beistellung der Grundausrüstung an Ausgangsbekleidung in Form von Maßkonfektionierung vorgesehen. Unter Maßkonfektion versteht man die industrielle Fertigung von Bekleidungsgegenständen, wobei vorgefertigte Uniformteile auf individuelle Anforderungen abgestimmt werden (z.B. Ärmellänge). Es handelt sich dabei also um einen Mittelweg zwischen Stangenware und Maßanfertigung. Der diesbezügliche Bereitstellungsprozess wurde inzwischen optimiert.

So erfolgt die Größenerhebung nicht mehr durch Abmessen, sondern mittels eines sogenannten Schlupfgrößensatzes. Anspruchsberechtigte haben nun, wie im Handel üblich, die Möglichkeit ihren Rock und ihre Hose durch probieren von Musterhosen und Musterröcken auszuwählen.

Ist der passende Gegenstand gefunden, wird bei Bedarf durch unsere Schneider noch eine erforderliche Anpassung von Ärmellänge und Hosenlänge beurteilt. Auf Basis dieser Daten werden in weiterer Folge Uniformhose und Uniformrock durch unseren Vertragspartner gefertigt.

Ab 2020 erfolgt die Maßkonfektionierung bei einem neuen Vertragspartner. Dabei werden Anforderungen für Uniformröcke und Uniformhosen quartalsmäßig gesammelt und jeweils nach Ende des Quartals die Vertragsfirma durch die Heeresbekleidungsanstalt mit der Maßkonfektionierung beauftragt.

Nach Fertigung der bestellten Gegenstände werden diese von der Heeresbekleidungsanstalt, nach positiver Überprüfung durch die Qualitätssicherungsabteilung, abgenommen und an den zuständigen Sachbearbeiter Miliz-Bekleidung zur Übergabe an den Bedarfsträger ausgeliefert.

Sollte ein MO oder MUO seine Ausgangsuniform anstatt als Maßkonfektionierung als Maßanfertigung bei einem Scheider wünschen, so besteht auch diese Möglichkeit. Das BMLV übernimmt dabei allerdings nur die Kosten der Maßkonfektionierung. Dabei hat der Bedarfsträger die Kosten für die Maßanfertigung bei dem von ihm beauftragten Schneider vorerst selbst zu bezahlen und die Rechnung zwecks Refundierung der Kosten für die Maßkonfektionierung über den Sachbearbeiter Miliz-Bekleidung an die Heeresbekleidungsanstalt vorzulegen.

Die Bekleidungsgegenstände werden den Wehrpflichtigen des Milizstandes zur dauernden Innehabung übergeben und sind entsprechend zu verwahren. Mit Ende der Wehrpflicht gehen diese ins Eigentum über. Nicht mehr passende oder abgetragene Teile des Ausgangsansatzes können beim zuständigen Sachbearbeiter Miliz-Bekleidung zum Ersatz beantragt werden. Dieser entscheidet unter Einbindung der Schneiderfachkräfte der Truppenwerkstätten über diesen Antrag und veranlasst gegebenenfalls die Bereitstellung der erforderlichen Gegenstände.

Sollte durch die Schneiderfachkräfte die Möglichkeit einer Änderung der nicht mehr passenden Uniformteile bzw. eine wirtschaftlich vertretbare Instandsetzung beurteilt werden, so hat diese in der jeweiligen Truppenwerkstätte zu erfolgen.

Die unentgeltliche Beistellung von erforderlichen Distinktionen [Dienstgrad- und Rangabzeichen, Passepoils] anlässlich von Ernennungen und Beförderungen bzw. Änderungen der waffengattungs- bzw. verbandsspezifischen Zuordnung erfolgt ebenfalls über den Sachbearbeiter Miliz-Bekleidung. Das Aufnähen dieser Distinktionen hat in den Truppen-schneiderwerkstätten zu erfolgen.

ObstdIntD Roland Ritter, ARB



DAS GESUNDHEITSBERUFEREGISTER

Seit 1. Juli 2018 gibt es eine Registrierungspflicht für Angehörige nachstehender Gesundheitsberufe (siehe BGBl. I, Nr. 87/2016).

Zur Eintragung verpflichtet sind alle Personen, die in Österreich einen dieser Berufe ausüben oder auszuüben planen.

Zur Eintragung berechtigt, aber nicht verpflichtet, sind darüber hinaus bspw. Personen, die den Beruf aktuell **nicht** oder **nur** im Ausland ausüben.

Das bedeutet, dass alle Bediensteten des **Aktiv- und Milizstandes des ÖBH** für ihre Tätigkeit in einem der nachfolgend angeführten Gesundheitsberufe, im Inland als auch im Ausland (AusLE), eine gültige Registrierung benötigen.

REGISTRIERUNGSPFLICHTIGE GESUNDHEITSBERUFE

Gesundheits- und Krankenpflegeberufe:

- Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
- Pflegeassistentin und Pflegeassistent (Registrierung durch AK),
- Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent (Registrierung durch AK);

Gehobene medizinisch-technische Dienste:

- Biomedizinische Analytiker/in,
- Diätologe/in,
- Ergotherapeut/in,
- Logopäde/in,
- Orthoptist/in,
- Physiotherapeut/in,
- Radiologietechnologe/in.

Die **Arbeiterkammer (AK)** führt die Registrierung für die **AK-Mitglieder** durch (Angestellte, Karenzierte, Arbeitslose und Arbeitssuchende).

Alle anderen Berufsangehörigen (nicht AK-Mitglieder, Freiberufliche, Ehrenamtliche sowie Angestellte beim Bund/Land/Gemeinde, die nicht AK-Mitglieder sind) ist die **Gesundheit Österreich GmbH (GÖG)** als Registrierungsbehörde zuständig. Darunter fallen auch die Bediensteten des Österreichischen Bundesheeres.

Für Wehrpflichtige des Milizstandes muss die Registrierung, sofern der jeweilige Gesundheitsberuf auch zivil ausgeübt wird, bei der jeweils zuständigen Registrierungsbehörde durchgeführt werden.



WIE KANN MAN SICH REGISTRIEREN

Angehörige der registrierungspflichtigen Gesundheitsberufe können sich auf zwei Arten registrieren, entweder

- online (z.B. Handy-Signatur oder Bürgerkarte) oder
- persönlich.

In den nachfolgenden Links sind Informationen zu den Registrierungsmöglichkeiten enthalten:

https://gbr.goeg.at/Unterlagen_Onlineantrag und

https://gbr.goeg.at/Unterlagen_persoennliche_Antragstellung.

Die Registrierung ist kostenlos. Anträge, die per Mail oder Post gesendet werden, können leider nicht angenommen werden. Nach erfolgreicher Registrierung erhalten Sie eine Eintragungsbestätigung sowie einen Berufsausweis, der fünf Jahre gültig ist.

Wann muss ich mich registrieren?

Sie müssen vor Beginn der Berufsausübung im Register eingetragen sein. Die bloße Antragstellung ist grundsätzlich nicht ausreichend.

Was muss ich nach der Registrierung melden?

Jede Änderung der Daten ist sofort an die Registrierungsbehörde zu melden.

Sind die Daten öffentlich einsehbar?

Die öffentlichen Daten des Gesundheitsberuferegisters werden auf www.gesundheit.gv.at für alle elektronisch einsehbar sein.

Wie lange ist die Registrierung gültig?

Die Registrierung ist fünf Jahre gültig. Die Laufzeit beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Register (= Stichtag). Sie müssen vor Ablauf der Gültigkeit Ihre Registrierung verlängern lassen. Erfolgt keine Verlängerung, ruht die Berechtigung zur Berufsausübung, und Sie dürfen Ihren Beruf in dieser Zeit nicht ausüben. Geben Sie daher jede Änderung Ihrer persönlichen Daten bzw. jener Ihres Arbeitgebers bekannt.

Die Registrierung ist Voraussetzung für eine rechtmäßige Berufsausübung der registrierungspflichtigen Gesundheitsberufe in Österreich. Wenn Sie sich nicht registrieren lassen kann, das erhebliche Folgen für Sie und einen etwaigen Arbeitgeber nach sich ziehen (z. B. Geldstrafe, Verlust des Arbeitsplatzes, haftungsrechtliche Konsequenzen). Bei Fragen oder weiteren Informationen zum Gesundheitsberuferegister steht Vzlt Reinisch Thomas, Abteilung Militärisches Gesundheitswesen im BMLV unter Tel.: 050201 10 23391 oder Mail thomas.reinisch@bmlv.gv.at zur Verfügung.

Vzlt Thomas Reinisch, DGKP
MilGesW/BMLV

Quelle:

vgl. Homepage der Gesundheit-Österreich-GmbH (Gesundheitsberuferegister) <https://gbr.goeg.at/> (aufgerufen am 27.08.2019, 10.20 Uhr).

INSTITUT KRAFTFAHRWESEN

Unter dem Motto „Lehren, Führen, Fahren“ bildet das Institut Kraftfahrwesen (Inst KFW) der Heereslogistikschule (HLogS) seit Jahrzehnten das Kraftfahrfachpersonal des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) aus. Aus dem ersten Leitwort leitet sich der pädagogische Auftrag, bestens qualifizierte und verantwortungsbewusste Fachleute auszubilden, ab.

Der zweite Begriff „Führen“ unterstreicht neben dem steuernden und motivierenden Einwirken des Ausbildungspersonals auf die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer (LGTn) das weite Feld der Förderung sozialer und fachlicher Kompetenzen.

Im dritten Schlagwort spiegelt sich die ureigste Hauptaufgabe des Institutes, nämlich die Ausbildung von Kraftfahrern, Kraftfahrern, Heeresfahrlehrern und Heeresfahrlehrern sowie weiterer Spezialisten wider.

GESCHICHTLICHES

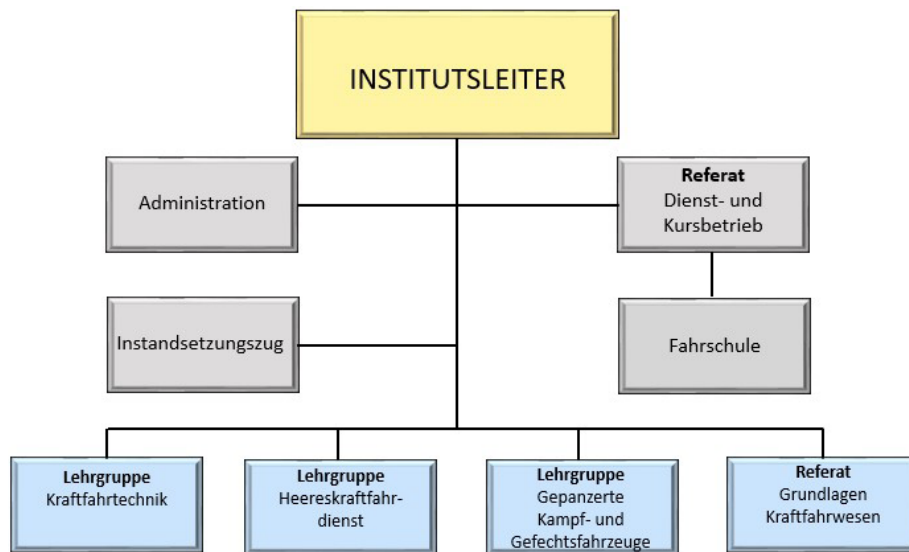
Mit der Übernahme von Kraftfahrgerät, vor allem aus US-amerikanischen Beständen, (u.a. Jeep, Dodge, GMC, M8) an die sogenannte Bereitschaftsgendarmerie (B-Gendarmerie) in den frühen 1950er-Jahren ergab sich die Notwendigkeit, Kraftfahrer und Kraftfahrlehrer auszubilden.

Erste Einweisungslehrgänge für Kraftfahrern und Fahrlehrer wurden bereits 1954 durchgeführt. Durch die Zusammenführung von den einstigen Fahreinheiten entstand vorerst die "Provisorische Grenzschutz-Motorschule" (Panzertruppenschule).

Mit der Herauslösung von Einheiten der B-Gendarmerie zur Bildung des Bundesheeres entstand am 1. August 1956 die Heereskraftfahrerschule (HKS) mit dem Standort LINZ-EBELSBURG.

Am 14. September 1957 übersiedelte die HKS in die MARTINEK-Kaserne in BADEN. Mit 1. August 1960 entstand in der Garnison ZWÖLFAXING die „neue“ Panzertruppenschule als Lehr- und Ausbildungsinstitut für die österreichischen mechanisierten Truppen.

Durch die Neuausrichtung der Schulorganisation wurde mit 1. Jänner 2002 die HKS aufgelöst und als Lehrabteilung Kraftfahrwesen (LABtKfW) in die damalige Heeresversorgungsschule (HVS) eingegliedert. Mit der Umbenennung der HVS auf „Heereslogistikschule“ am 1. Juli 2009 entstand aus der LABtKfW das Inst KFW.



Im Zuge einer weiteren Heeresreform im Jahre 2010 wurden die Panzertruppenschule (PzTS) und die Pioniertruppenschule (PiTS) in die neu aufgestellte Heeresstruppenschule eingegliedert. Die bis dahin bei der PzTS und PiTS durchgeführte Fachpersonalausbildung von Panzerfahr[schul]-lehrern sowie Pionier- und Baumaschinenfahr[schul]lehrern wurde mit der Einnahme des neuen OrgPlanes am 1. Mai 2010 dem Inst KFW übertragen.

Das Inst KFW ist seit Anfang Jänner 2013 in der BURSTYN-Kaserne in ZWÖLFAXING disloziert. Unter dem Leitsatz „LEHREN – FÜHREN – FAHREN“ bilden die 47 Bediensteten des Institutes pro Jahr in zirka 90 Lehrgängen knapp 800 Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer aus (Stand 2017). Das Institut wird seit 1. Februar 2018 von Obst Stefan WUKONIG, MSD BSc geführt.

AUFTRAG UND AUFGABEN

Das Inst KFW ist die zentrale Ausbildungsstätte des ÖBH für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des gesamten Kraftfahr-fachpersonals. Diese umfasst vor allem Laufbahnlehrgänge [z. B. LG Kraftfahrern, LG Fahrerschulleiter & HFSL, LG HFSL, KAusb 5/Transportwesen, KAusb 5/Kraftfahrern, KAusb 2/Transportwesen und den LG HFL], Lehrberechtigungs- und Gerätelehrgänge sowie Fortbildungsseminare für Offiziere, Unteroffiziere, Chargen und Zivilbedienstete des Aktiv- und Milizstandes für Räder- und Kettenfahrzeuge sowie Pioniermaschinen.

Dem Inst KFW obliegt überdies die Durchführung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A3 im Fachmodul Kraftfahrern sowie die Aus- und Fortbildung der Kraftfahrern (Prüfer bei praktischen Fahrprüfungen).

Zusätzlich werden in speziellen Lehrgängen und Seminaren Fachkräfte wie Gefahrgutbeauftragte, Gefahrgutlenker, Containerpacker, Verkehrssicherheitstrainer und Verkehrsregler geschult. Durch die zunehmenden multinationalen Transportaufgaben auf Straße/Schiene/Schiff hat sich in den vergangenen Jahren das Ausbildungsspektrum vor allem auf die Bedienung von Hakenladesystemen (gehärtet und ungehärtet), Konvoi-Fahren, Gefahrgut-, Container- und Eisenbahntransporte sowie auf Ladungssicherungsschulungen erweitert.

GLIEDERUNG UND AUS-BILDUNGSSCHWERPUNKTE DES INSTITUTES

Das Inst KFW ist in drei Lehrgruppen gegliedert – in das Referat Grundlagen, das Referat Dienst- und Kursbetrieb sowie in eine Fahrschule.

Lehrgruppe Kraftfahrtechnik (LGrpKfTe)

Die LGrpKfTe deckt sämtliche Ausbildungsmaßnahmen in den Bereichen Kfz-Kunde, Fahrkunde/Verkehrssicherheit, Bergedienst und -technik, Gerätelehre/Pflege und Wartung, Benützermaterialerhaltung und in der praktischen Fahrausbildung ab.

Lehrgruppe Heereskraftfahrdienst (LGrpHKfD)

Die LGrpHKfD ist zuständig für die Lehre in den Fachbereichen Heereskraftfahrdienst, Gesetzliche Bestimmungen/Verkehrsrecht, Pädagogik, Materialerhaltung, Eisenbahntransport, Verkehrssicherheitsausbildung, Gefahrgut sowie in der Sachkundigen- und Sachverständigenausbildung.

Lehrgruppe Gepanzerte Kampf- und Gefechtsfahrzeuge (LGrpGKGF)

Kernaufgabe der LGrpGKGF ist die Vermittlung aller kraftfahrtechnischen Ausbildungsinhalte in der Panzer- und Pioniergeräteausbildung mit Schwergewicht Sicherheitstechnik, Fahrtechnik, Bergedienst und -technik, Gerätelehre/Pflege und Wartung sowie Benützermaterialerhaltung.

Referat Grundlagen Kraftfahrwesen (RefGLKFW)

Das RefGLKFW ist primär für die Erstellung und Bearbeitung der für die Lehre erforderlichen Grundlagen, wie Vorschriften, Merkblätter sowie Lehr- und Lernunterlagen verantwortlich. Zudem gilt das Referat als Informations- und Dokumentationsstelle (z.B. Fahrzeug-/Containertypenblätter) im gesamten Spektrum des Fachbereiches Kraftfahrwesen und ist bei der Erstellung von Vorschriften (DVBH, TDVBH) eingebunden. Darüber hinaus wirkt das RefGLKFW bei Erprobungen von Heeresfahrzeugen und Geräten mit.

Referat Dienst- und Kursbetrieb (RefD-&KursBetr)

Im RefD-& KursBetr werden alle Versorgungs- und Verwaltungstätigkeiten des Institutes wahrgenommen. Das breit gefächerte Aufgabengebiet reicht von der Sicherstellung des Dienstbetriebes in allen wirtschaftlichen, kraftfahrbetrieblichen und nachschubrelevanten Belangen über die Administration aller Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern bis hin zur Führung und Administration der Grundwehrdiener.

Fahrschule

Am Inst KFW ist eine Ausbildungsstelle/Prüfungsstelle für die Kraftfahrausbildung (Militärische Fahrschule) im RefD- & KursBetr implementiert, in der unter Verantwortung eines Fahrschulleiters (FSLtr) alle Ausbildungsarten im Rahmen der Kraftfahrausbildung durchgeführt werden. Die Fahrschule

stellt zudem die für die praktische und theoretische Fachpersonalausbildung (HFSL und HFL) notwendigen Fahrschüler.

Das Inst KFW als Kompetenzzentrum für das Gefahrgutwesen

Seit 1994 ist das Inst KFW die zentrale Ausbildungsstätte für das Gefahrgutwesen im ÖBH. Jährlich werden am Inst KFW etwa zwanzig Erst- und Auffrischungsschulungen durchgeführt, in denen die Rechtsbestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter für zirka 400 Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer vermittelt bzw. aufgefrischt werden. Seit 2009 werden zudem auch Ersts Schulungen für Gefahrgutbeauftragte und seit 2014 Fortbildungsschulungen für diese Gefahrgutexperten durchgeführt.

Ausbildung für Ladungssicherung

Die Durchführung von Transportaufträgen mit unterschiedlichen Transportmitteln, sowohl im In- als auch im Ausland, gehört längst zum militärischen Alltag. Die professionelle Ladungssicherung für die sichere und erfolgreiche Transportdurchführung spielt dabei eine wesentliche Rolle. Dafür wird bestens geschultes und ausgebildetes Personal mit hohem Spezialwissen benötigt. Das Inst KFW bildet in speziellen Lehrgängen Be- und Verlader aus, die auf Grundlage der geltenden Gesetze, Erlässe, Vorschriften und Weisungen die Ladungssicherung selbständig wie auch verantwortlich durchführen können.

Ausbildung Container packen

Der Transport von Versorgungsgütern aller Art, wie beispielsweise Ausrüstung, Munition, Verpflegung, Kraftstoffe, Ersatzteile etc. in Containern, ist im ÖBH längst Standard. Die Vorteile liegen auf der Hand – Wirtschaftlichkeit, hohe Flexibilität durch einen verhältnismäßig leichten Wechsel bei den Transportmitteln (Straße, Eisenbahn, Schiff), rasche, effiziente Be- und Entladung usw. Um jedoch einen sicheren Containertransport sicherstellen zu können, braucht es eine optimale, vorschriftsmäßige Beladung und Sicherung der Güter im Container. Dazu gehört hoch qualifiziertes Personal, das im Rahmen des Lehrganges Containerpacken am Inst KFW ausgebildet wird.

Das Inst KFW im Dienste der Verkehrssicherheit

Das Inst KFW leistet seit vielen Jahren einen bedeutenden Beitrag in der Umsetzung eines erfolgreichen Verkehrssicherheitspro-

gramms (VSP). Hier werden in Grund- und Weiterbildungsseminaren Verkehrssicherheitstrainer aus- und weitergebildet, welche die am meisten gefährdete Personengruppe im Straßenverkehr, nämlich die 18- bis 25-jährigen Verkehrsteilnehmer (Grundwehrdiener) für die Gefahren im Straßenverkehr sensibilisieren.

Die Umsetzung dieser Präventionsmaßnahmen erstrecken sich auf die Durchführung von VSP-Unterrichten (z.B. über Alkohol/Suchtmittel, überhöhte Geschwindigkeit, Ablenkung, Risikofreudigkeit) bis hin zur Planung, Vorbereitung und Durchführung von VSP-Tagen unter Einbeziehung der Blaulichtorganisationen.

VSP-Trainer erlernen in diesen Seminaren moderne Methoden des kognitiven, aber vor allem auch des emotionalen Lernens, um bei der risikobehafteten Gruppe von Fahranfängern eine möglichst nachhaltige Bewusstseinsbildung zu erreichen.

Inst KFW – Zentrum für fachliche Expertisen und Kompetenzen

Elektromobilität

Seit Jahren setzt sich das ÖBH mit dem komplexen Thema der Elektromobilität auseinander. Bei zahlreichen Initiativen und Projekten in Zusammenhang mit der Integration der Elektromobilität ist das Inst KFW involviert. Die Aktivitäten sind dabei vielfältig und reichen von der Mitwirkung an gemeinsamen Forschungsprojekten (z.B. mit dem Austrian Institute of Technology) über Erprobungs- und Dokumentationsaufgaben bei einzuführenden Elektrofahrzeugen bis hin zum Ausbau der Ladeinfrastruktur.

Aktuell wurde unter der Mitarbeit des Inst KFW die Erprobung von (Elektro-)Motorrädern für Szenarien im Bereich der Spezialaufklärung beim JaKdo abgeschlossen.

Quad-Ausbildung

Ihre Fähigkeiten und Kompetenzen konnten die Lehroffiziere und Lehrunteroffiziere des Inst KFW im Rahmen der Implementierung des Quad Polaris Sportsman Touring XP 1000 voll entfalten.

Neben der Mitwirkung an der anspruchsvollen Erprobung dieses hochgeländegängigen Fahrzeuges für den alpinen Bereich galt es vor allem die praxisbezogene Geräte- und Fahrausbildung für die Heeresfahrschullehrer und Heeresfahrlehrer sowie die Erstellung aller notwendigen Lehr- und Lernunterlagen sicherzustellen.

ORGANISATION

Pandur EVO

Erfahrene Lehrunteroffiziere des Inst KFW wirken im Rahmen der Endabnahme des Mannschaftstransportpanzers Pandur EVO (Evolution) mit. Dabei übernehmen die sachkundigen Heeresfahrerschullehrer die Rolle eines technischen Abnahmespezialisten und verantworten als Teil eines Abnahmeteam den einwandfreien technischen Zustand.

Hägglunds BvS 10 AUT

Auch beim Implementierungsprozess des geschützten Universalgeländefahrzeuges Hägglunds BvS10 AUT sind die Spezialisten des Inst KFW beteiligt. Neben der Schulung der Heeresfahr(schul)lehrer und der Ausbildung der Kraftfahrer ist das Personal des Inst KFW u.a. für die Erprobung von tauglichen Möglichkeiten im Rahmen der Bahnverladung einschließlich Verzurrung und für die Erstellung der Technischen Dienstvorschriften mitverantwortlich.

Mittlere [42M, HX6x6] und schwere Bergefahrzeuge [44M, HX 8x8]

Im Rahmen des sogenannten „Mobilitätspaketes“ wurde auch die Beschaffung von Bergfahrzeugen für das ÖBH eingeleitet. Spezialisten aus der LGrp GKGF bringen in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus dem ARWT (Amt für Rüstung und Wehrtechnik) und dem Jägerbataillon 33 ihre fachlichen Kompetenzen und Expertisen ein, um die Projektverantwortlichen zu unterstützen.

Zukunftsorientierte Arbeitsschwerpunkte Convoying

Als Nachfolgeprojekt der beiden erfolgreich abgeschlossenen Forschungsprojekte SafeCon (semi-autonomous convoying) und RelCon (reliable control of semi-autonomous platforms) soll im Rahmen des nationalen Verteidigungsforschungsprogramms „FORTE“ u.a. ein Forschungsprojekt im Technologiebereich „Robotics und autonome Systeme“ aufgenommen werden.

Unter der Federführung des ARWT und der Mitwirkung des Inst KFW sollen selbstfahrende Transportfahrzeuge (weiter)entwickelt werden, welche künftig zum Schutz der Soldaten u.a. bei Versorgungstransporten zum Einsatz kommen könnten. Beforscht wird konkret der Einsatz eines autonom fahrenden, gepanzerten Führungsfahrzeugs mit Besatzung (Kraftfahrer, Kommandant, Operator) und einer nachfolgenden Kolonne mit ungehärteten (Hebung der Nutzlast) Fahr-

zeugen. Die nachfolgenden Fahrzeuge wären digital an das Führungsfahrzeug gekoppelt (Platooning – elektronische Deichsel). Mit der bevorstehenden Übergabe des Spezialfahrzeuges seitens des Partners RMMVÖ (Rheinmetall MAN Military Vehicles Österreich) wird das Forschungsprojekt gestartet.

Konvoi-Ausbildung

Die zunehmende Beteiligung an internationalen Einsätzen sowie die Mitwirkung an unterschiedlichen Auslandsmissionen erfordern die bestmögliche Vorbereitung auf potenzielle Bedrohungsszenarien. Das Fahren im Konvoi nimmt dabei einen wichtigen Stellenwert in der Ausbildung ein. Dieses Konvoi-Fahren muss allerdings intensiv trainiert werden. Am Inst KFW ist angedacht, die Konvoi-Ausbildung künftig in Lehrgangsform anzubieten bzw. in die Kraftfahrfachpersonalausbildung zu integrieren. Trainiert werden sogenannte SOP-Standardsituationen (Standard Operating Procedures), wie beispielsweise das Verhalten beim Auftreffen auf Straßensperren, das Verhalten bei Beschuss oder bei Fahrzeugausfällen.

Forschungsprojekt TOM

[Tele-operated aMun-Handling]

Der Fokus des FORTE (FORschung und TECHNOlogie)-Projektes „TOM“ liegt beim Transport von Munition auf der letzten Meile zur Versorgung der Schützen (Bedarfsträger). Hierfür wird ein Konzept für ein teleoperiertes, geografisch flexibel einsetzbares, energieautarkes Verkehrssystem entwickelt. Das Verkehrssystem ermöglicht es – ohne den Einsatz von Menschen – Munitionspaletten aus 20-Fuß-Containern zu entladen und diese zum Bedarfsträger zu verbringen. Das BMLV stellt im Sinne des Projektvorhabens die notwendige Infrastruktur für die Durchführung sowie die notwendigen personellen Ressourcen und Fähigkeiten bereit. Das Inst KFW ist bei der Konzeptionierung dieses Verkehrssystems eingebunden.

Verlässliche Partnerschaft – Bewährte Zusammenarbeit

Das Inst KFW verbindet eine intensive und von enger, lebendiger Zusammenarbeit geprägte Partnerschaft mit der RMMVÖ. Bereits am 1. Februar 1974 übernahm die Firma ÖAF-Gräf & Stift AG die Partnerschaft über die damalige Heereskraftfahrerschule. Die tiefere Bedeutung lag in den gemeinsamen Interessen



am militärischen Kraftfahrsektor, seiner Entwicklung, Erhaltung und Erneuerung sowie insbesondere beim gegenseitigen fachlichen Erfahrungsaustausch.

Für die jahrzehntelange, hervorragend funktionierende Zusammenarbeit lassen sich zahlreiche gemeinsame Projekte anführen. Beispielhaft wird auf die gemeinsame Entwicklung des im Jahre 1974 eingeführten 10t-6x6-sLKW mit unterschiedlichen Ladekränen und Seilwinden hingewiesen. Dieser LKW ist aufgrund seiner Bauart eines der geländegängigsten Fahrzeuge weltweit. Weitere intensive Kooperationen ergaben sich im Laufe der Jahre bei der Entwicklung unterschiedlicher Fahrzeugkonzepte für Zugkraftwagen, Krankkraftwagen oder Sattelzugmaschinen, welche auch beschafft und in den Fuhrpark des ÖBH implementiert wurden. Bis heute ist die langjährig erfolgreiche Partnerschaft aktiv und hat sich zuletzt in Form einer fachlichen Zusammenarbeit und der Durchführung gemeinsamer Tests der neuen geländegängigen Militär-LKW MAN TGM 14.280 bestens bewährt.

Lehrgänge und Seminare für Milizangehörige im Kraftfahrdienst

Für Wehrpflichtige des Milizstandes steht ein umfangreiches Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung, welches problemlos über die Homepage des BMLV unter <http://www.bundesheer.at/miliz/index.shtml> unter „Ausbildungsangebot“ abgerufen werden kann. Zudem kann natürlich das gesamte Ausbildungsangebot dem jährlich erscheinenden Bildungsanzeiger entnommen werden.

OR Mag. Johannes Schlapschy,
ObstdhmfD, Heereslogistikschule

DATENSCHUTZVERLETZUNGEN („DATA BREACH“) UND IHRE KONSEQUENZEN

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht vor, dass Datenschutzverletzungen („Data Breaches“) umgehend an die Datenschutzbehörde zu melden sind und betroffene Personen über einen sie betreffenden Datenabfluss informiert werden müssen. Doch wann besteht eine Meldepflicht nach DSGVO und was ist eine solche Datenschutzverletzung?

Die aus dem angloamerikanischen Rechtssystem stammende Rechtsverpflichtung der „Data Breach Notification“ fand mit Art 33 [Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde] und Art 34 [Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person] der DSGVO Eingang ins europäische Datenschutzrechtssystem.

Davor gab es für Unternehmen der IKT-Branche eine Pflicht, Datenschutzverletzungen zu melden bzw. war die im ursprünglichen DSG 2000 vorgesehene Bestimmung vage und „zahnlos“, sodass sie keine weitere praktische Bedeutung hatte.

Typische **Ursachen für Datenschutzverletzungen** sind neben der fehlenden Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im Hinblick auf organisatorische und technische Maßnahmen das oft ungewollte, manchmal aber auch grob fahrlässige oder vorsätzliche Fehlverhalten von Mitarbeitern.

Als **Beispiele** können die nachstehenden Situationen genannt werden:

- Unverschlüsselter Datenträger mit Kundendaten geht an einem öffentlichen Ort verloren oder wird gestohlen;
- ein Datensatz wird durch Verschlüsselungssoftware verschlüsselt und für die Entschlüsselung wird Lösegeld verlangt;
- der Verantwortliche hat den Datensatz verschlüsselt und den Schlüssel verloren;
- Daten werden versehentlich oder von einer unautorisierten Person gelöscht;
- medizinische Daten über Patienten gehen in einem Krankenhaus verloren;
- Finanzbeamte versenden Informationen einer Finanzprüfung per E-Mail aufgrund von Namensähnlichkeiten an den falschen Empfänger;

- Kundendaten werden in Foren gepostet oder an Dritte weitergegeben;
- durch einen Brand oder eine Überflutung wird ein Firmenserver mit Mitarbeiterdaten zerstört.

Im Art 4 Z 12 DSGVO wird die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten als eine Verletzung der Sicherheit definiert, die – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – zur **Vernichtung**, zum **Verlust**, zur **Veränderung**, oder zur **unbefugten Offenlegung** von bzw. zum **unbefugten Zugang** zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

Folgende **Formen** der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten werden nach den Grundsätzen der Informationssicherheit unterschieden:

- **„Verletzung der Vertraulichkeit“** – die unbefugte oder unbeabsichtigte Preisgabe von oder Einsichtnahme in personenbezogene Daten;
- **„Verletzung der Integrität“** – die unbefugte oder unbeabsichtigte Änderung personenbezogener Daten;
- **„Verletzung der Verfügbarkeit“** – der unbefugte oder unbeabsichtigte Verlust des Zugangs zu personenbezogenen Daten oder die unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung personenbezogener Daten.

Eine Datenschutzverletzung kann – wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird – einen **physischen, materiellen** oder **immateriellen Schaden** für natürliche Personen nach sich ziehen. Wie etwa

- Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten (das Risiko besteht meistens dann, wenn Dritte die Daten des Betroffenen, ohne selbst einen berechtigten Zweck zu haben, einsehen und ihre Schlüsse ziehen können),
- Einschränkung ihrer Rechte,
- Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder Betrug,
- finanzielle Verluste,
- unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung,

- Rufschädigung,
- Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder
- andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person.

Daher ist durch den **Verantwortlichen** bzw. Auftragsverarbeiter bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Art 33 DSGVO möglichst **binnen 72 Stunden** ab Kenntnis des Vorfalls eine **Meldung an die Datenschutzbehörde** zu erstatten, wenn die Verletzung **voraussichtlich** zu einem **Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Ein bloß geringes Risiko ist ausreichend.

Eine **Missachtung der Meldepflicht** kann gemäß Art 83 Abs. 4 DSGVO mit Geldbußen bis zu 10 Millionen Euro (bis zu 2% des weltweiten Jahresumsatzes bei Unternehmen) geahndet werden.

Eine Meldepflicht besteht jedenfalls nicht, wenn die Datenverarbeitung nur für persönliche oder familiäre Zwecke erfolgte oder voraussichtlich kein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht oder juristische Personen (Gebietskörperschaften, Vereine oder Unternehmen) die Betroffenen sind.

Bei der Frage, **ob** ein Vorfall meldepflichtig ist, spielt der Begriff des **Risikos** eine zentrale Rolle.

Wurde der mögliche Schaden bestimmt, ist die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere möglicher Schäden abzuschätzen. Werden Daten nur gegenüber einem sehr geringen Personenkreis offenbart, dann kann das auf eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit hinweisen. Von Bedeutung ist auch, wie lange ein Vorfall andauerte und wann konkrete Gegenmaßnahmen getroffen wurden. Die Schwere des Schadens ist umso höher, wenn besonders sensible Daten betroffen sind. Die Form der Datenschutzverletzung (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit), seine Dauer und die Kritikalität der betroffenen Daten sind zu berücksichtigen.

Besteht ein auch nur geringes Risiko einer Datenschutzverletzung, muss eine **Meldung an die Datenschutzbehörde** erfolgen und hat zumindest folgende Informationen zu beinhalten:

1. Beschreibung des Vorfalls, der Datenarten; der Anzahl der betroffenen Personen und der Datensätze, die von der Verletzung betroffen sind;
2. Nennung des Ansprechpartners;
3. Abschätzung der Folgen der Verletzung für die Betroffenen;
4. Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen.

Ob ein voraussichtlich **hohes Risiko** vorliegt, hat der Verantwortliche selbst in einer Prognoseentscheidung zu treffen. Selbstverständlich kann das eine große Herausforderung für ihn sein, denn nicht immer ist die Einordnung des Vorfalls eindeutig. Zur Beurteilung, ob ein hohes Risiko vorliegt, kann auf die **Leitlinien der Art. 29-Gruppe über die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der Verordnung 2016/679** zurückgegriffen werden.

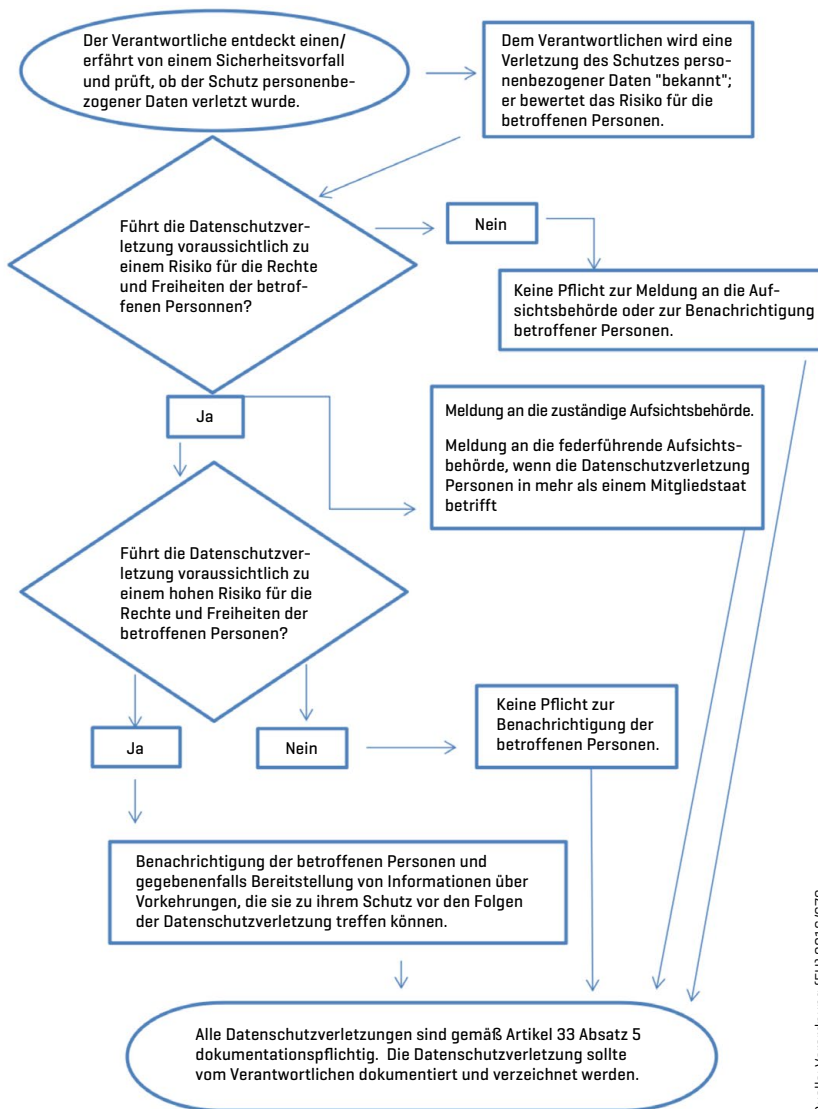
Sind Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens erheblich, dann liegt auch ein **hohes Risiko** für den Betroffenen vor. Wird das Risiko bei einer Datenschutzverletzung als hoch bewertet, dann ist nicht nur eine Meldung an die Datenschutzbehörde, sondern auch eine **Benachrichtigung der Betroffenen** (unter Umständen auch einzeln) erforderlich [Art 34 DSGVO].

Eine Benachrichtigungspflicht der Betroffenen besteht **nicht** [Art 34 Abs. 3 DSGVO], wenn:

1. Der Verantwortliche **vorab geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen** getroffen hat (z.B. sind die gehackten Daten verschlüsselt worden, sodass sie unzugänglich bleiben);
2. Der Verantwortliche **nach der Datenschutzverletzung Maßnahmen ergriffen** hat, die das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten wahrscheinlich beseitigen (z.B. wurden die Passwörter aller betroffenen Kunden-Accounts zurückgesetzt);
3. Die Benachrichtigung mit einem **unverhältnismäßigen Aufwand** verbunden wäre; in diesem Fall ist eine öffentliche Bekanntmachung oder ähnliche Maßnahme geboten.

Kommt man zum Ergebnis, dass bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten **kein Risiko** besteht, dann ist der zugrundeliegende Sachverhalt und daten-

Flussdiagramm zu den Melde- und Benachrichtigungspflichten



Quelle: Verordnung (EU) 2016/679

schutzrechtliche Beurteilung inklusive der Risikobeurteilung nach Art 33 Abs. 5 DSGVO vollständig zu **dokumentieren**. Diese Dokumentation muss der Datenschutzbehörde die Überprüfung der Einhaltung der DSGVO ermöglichen.

Im **3. Hauptstück** des Datenschutzgesetzes (DSG) betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des **militärischen Eigenschutzes** sind in § 55 und § 56 DSG die Meldung von Verletzungen an die Datenschutzbehörde sowie die Benachrichtigung der betroffenen Person von Verletzungen normiert, wobei grundsätzlich auf die diesbezüglichen Bestimmungen der DSGVO verwiesen wird. Hervorzuheben ist, dass die Benachrichtigung an den Betroffenen unter den in § 43 Abs. 4 DSG genannten Voraussetzungen wie beispielsweise zum Schutz der nationalen Sicherheit wie dies im Einzelfall unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden kann.

Auch wenn die DSGVO im Hinblick auf ihre praktische Umsetzung viele Fragen aufwirft, ist eines nun ganz klar: **Datenschutzverletzungen werden nicht mehr toleriert**, es sind daher durch den Verantwortlichen entsprechende **Vorkehrungen** zu treffen, da ansonsten zusätzlich zu Geldbußen auch andere **Konsequenzen** drohen:

Als Folge von Datenschutzverletzungen trifft den datenschutzrechtlich Verantwortlichen eine Meldepflicht gegenüber der Datenschutzbehörde, es sei denn, dass kein Risiko besteht. Zusätzlich trifft ihn eine Meldung gegenüber der betroffenen Person, sofern ein voraussichtlich hohes Risiko vorliegt. Jedenfalls aber trifft ihn eine Dokumentationspflicht der Datenschutzverletzung einschließlich aller in diesem Zusammenhang stehenden Fakten, der Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

OR Mag^a. Patrycja Schaffhauser, BA, Abteilung Recht im BML

50 JAHRE PARTNERSCHAFTEN

Im folgenden Beitrag wird anlässlich des Jubiläums die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem Österreichischen Bundesheer und den zivilen Partnern zur Stärkung der Landesverteidigung vorgestellt.

50 Jahre ist es heuer her, dass zum ersten Mal ein Verband des Österreichischen Bundesheeres eine „Partnerschaft“ mit einer zivilen Einrichtung eingegangen ist. Am 20. Februar 1969 wurde zwischen dem Panzerbataillon 33 und Simmering-Graz-Pauker ein solches Verhältnis abgeschlossen. Die Idee hinter der Verleihung eines solchen Status war, in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Landesverteidigung und die Rolle des Bundesheeres zu stärken.

Partnerschaften sind ein Beitrag zur Geistigen Landesverteidigung, wie sie im Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 9a festgelegt ist. Die Geistige Landesverteidigung besteht darin, dem Bürger zu vermitteln, welche Aufgaben die Sicherheitspolitik, Sicherheitsvorsorge und die Umfassende Landesverteidigung haben. Dieses Verständnis soll durch die Partnerschaft mit Wirtschaftsunternehmen, Interessenvertretungen, Berufsvertretungen, Ländern und Gemeinden geweckt und gefördert werden (nicht unter Partnerschaft fallen „Truppenkontakte“, also Kooperationen mit Truppenkörpern ausländischer Streitkräfte).

Die Partner, konkret deren Mitarbeiter, sollen erfahren, was das Bundesheer, auch in ihrem eigenen Interesse, zu leisten imstande ist. Der Verband des Bundesheeres wiederum soll die Möglichkeiten und Bedürfnisse kennenlernen, die die Partner haben. Das Vertrauen in die sicherheitspolitischen Konzepte Österreichs soll auf diese Weise gestärkt werden.

Wesentlich ist, dass es sich um einen unverbindlichen Austausch zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV), respektive dem einzelnen Verband, und dem jeweiligen Partner handelt. Die Anbahnung einer Partnerschaft geht auch nicht von der militärischen Seite aus, sondern von der zivilen. Es werden daher auch keinerlei gezielte „Werbemaßnahmen“ von Seiten des Bundesheeres gesetzt, um zivile Partner zu gewinnen.

Rechtliche Verpflichtungen beinhalten die Partnerschaften nicht. Abgeschlossen werden sie formell mit dem BMLV. Strategisch



ChGStb Gen Mag. Robert Brieger überreicht den Vertretern von JgB 33 und Siemens AG Österreich Division Mobility die Urkunden anlässlich ihrer 50-jährigen Partnerschaft. Bild: Bundesheer/Helmut Steger

zuständig ist die Abteilung Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik, operativ-fachlich das Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik an der Landesverteidigungsakademie.

Träger der Partnerschaften sind aber die einzelnen Verbände. In Frage kommen Einheiten ab dem „kleinen Verband“, in Ausnahmefällen können es auch kleinere Einheiten sein. Da es sich um eine territoriale Zuständigkeit handelt, sind die Militärkommanden in alle Angelegenheiten der Partnerschaften einzubinden. Anträge zur Gründung einer Partnerschaft erfolgen über die vorgesetzte Dienststelle.

Partnerschaften können auch Milizverbände, die Teile der Einsatzorganisation sind, abschließen. Hier muss allerdings bereits bei der Einleitung der Partnerschaft ein Zweijahresplan für die gemeinsamen Aktivitäten mit dem zivilen Partner vorgelegt werden.

Im Zentrum der Partnerschaften stehen die Partnerschaftsaktivitäten. Der Kern sind also gemeinsame Unternehmungen der Mitarbeiter und Soldaten. Dies geschieht vor allem im Wege von „Partnerschaftsveranstaltungen“.

In Frage kommen dafür unterschiedliche Aktivitäten, wie die

- Teilnahme an gemeinsamen Seminaren,
- Einladungen von Partner-Vetretern zu militärischen Feiern und Veranstaltungen [z. B. Informationsveranstaltungen],

- Abhaltung von gemeinsamen sportlichen Wettbewerben,
- Durchführung von Schießvorhaben,
- Teilnahme an PR-Veranstaltungen des zivilen Partners oder Besichtigungen der beiderseitigen Dienstorte.

Es können im Rahmen der Partnerschaft aber durchaus auch praktische Aspekte zum Tragen kommen, die für die Mitarbeiter bzw. Soldaten einen persönlichen Nutzen bringen.

Dazu zählen

- die Ausbildung von Lehrlingen,
- die Schulung von Soldaten im Rahmen der Berufsbildung und
- die Werbung von fachlich vorgebildeten Personen.

Die Zahl der Partner ist über die Jahrzehnte stark gewachsen. Gab es im ersten Jahr nur einen Partner, im nächsten Jahr zwei und im Jahr darauf wieder nur einen neuen, so wurden besonders in den 1980er-Jahren zahlreiche Abschlüsse getätigt. 1990 gab es bereits 126 Partnerschaften.

Heute hat das Bundesheer 189 Partner. Die Bandbreite ist groß und geht quer über die Branchen. Die nachstehenden seien als Beispiele genannt, stellvertretend für die vielen anderen aus den gleichen Tätigkeitsfeldern.

Aus dem Rüstungsbereich kommen Glock und General Dynamics Land Systems, Partner aus dem Kreis der Lebensmittel-

produzenten ist die Brauerei Zipf, an Interessenvertretungen sind die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten, die Ärztekammer für das Burgenland, die Wirtschaftskammer Oberösterreich, die Industriellenvereinigung Vorarlberg und die Arbeiterkammer Tirol unter den Partnern, der Bankensektor ist etwa durch die BAWAG-PSK und die Waldviertler Sparkasse vertreten, unter den Versicherungen sind die Helvetia Versicherungen und die Niederösterreichische Versicherung Partner, aus dem Bereich der Wissenschaft kommen das Austrian Institute of Technology und die Montanuniversität Leoben, aus der Telekommunikation die A1 Telekom Austria und Kapsch, der Energiesektor wird beispielsweise durch den Verbund und die KELAG vertreten, an Gebietskörperschaften haben das Land Steiermark und die Stadt Wels eine Partnerschaft abgeschlossen, der Landesverband Salzburg des Österreichischen Roten Kreuzes und das Kepler Universitätsklinikum Linz gehören zu den Partnern aus dem Bereich Gesundheitswesen, aus der Welt des Sports sind die Österreichische Sporthilfe und der Österreichische Fußball-Bund vertreten, staatliche Institutionen wie die Österreichische Nationalbank und das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen haben ebenfalls Partnerschaften abgeschlossen und auch von Seiten der Kirche gibt es mit dem Stift Melk einen Partner.

Im Falle von Fragen zu Partnerschaften [Gründung, ...] steht als Auskunftsperson HR Obst-dhmfD MMMag. Norbert Schartner vom Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik, Landesverteidigungsakademie, Stiftgasse 2a, 1070 Wien, Telefon: 050201 10 28425, E-Mail: norbert.schartner@bmlv.gv.at, gerne zur Verfügung.

OR Dr. Gerald Brettner-Messler, MFW

EINSATZRECHT

Auf Seite 2 der vorliegenden Miliz Info wurde über die Präsentation des Berichtes „Unser Heer 2030“ informiert. In diesem Bericht wurde detailliert darauf eingegangen, welche Bedrohungen sich ergeben könnten und wie das Bundesheer die Bevölkerung im Rahmen von Einsätzen zu schützen hat.

Jeder Einsatz des Bundesheeres darf nur entsprechend des innerstaatlichen Rechtes sowie des Völkerrechtes erfolgen. Das von Herrn MinR Dr. Peter Fender, Abteilungsleiter der Abteilung Fremdlegislative und Internationales Recht im BMLV verfasste Buch zum Thema „Militärisches Einsatzrecht im Inland“ gibt einen übersichtlichen Einblick, welche rechtlichen Aspekte für die Einsätze des ÖBH zu beachten sind.

Im Teil I des Buches wird auf die im §2 des Wehrgesetzes 2001 verankerten Aufgaben des Bundesheeres, konkret Militärische Landesverteidigung, Sicherheitspolizeilicher Assistenzeneinsatz, Katastrophenassistenz und Auslandseinsätze eingegangen.

Der II. Teil geht auf ausgewählte innerstaatliche Aspekte der Inlandseinsätze ein. Gegliedert ist die Darstellung der Einsatzbestimmungen nach den üblichen Führungsgrundgebieten.

Im III. Teil werden ausgewählte völkerrechtliche Aspekte beleuchtet. Insbesondere werden die Rahmenbedingungen bei einem Krisenfall, einem Neutralitätsfall und im Verteidigungsfall ausführlich dargestellt.



Der IV. Teil enthält die völkerrechtlichen Schutzzeichen und Ausweise, ein diesbezügliches Literaturverzeichnis sowie die Rechtsquellen. Das Buch ist grafisch sehr übersichtlich gestaltet und in 333 Seiten ist es gelungen, alle wesentlichen rechtlichen Aspekte zum innerstaatlichen Recht – Völkerrecht auf den Punkt zu bringen.

Das Buch ist im Buchhandel unter ISBN 978-3-901183-61-4 erhältlich oder kann unter VersNr. 7610-85368-1213 am Dienstweg angefordert werden.

Die Redaktion

PERSONEN MIT SPRACHKOMPETENZ GESUCHT

Die Vielzahl an Aufgaben mit internationalem Charakter, an denen das Österreichische Bundesheer teilnimmt, betreffen auch das „Militärsprachwesen“.

Am Sprachinstitut des Bundesheeres werden seit Jahrzehnten Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb von Militärsprachkenntnissen zur **individuellen Anwendung in der Funktion** angeboten. Dies erfolgt vornehmlich für die Sprachen Englisch und Französisch als Arbeitssprachen.

Immer wichtiger wird darüber hinaus die **Kompetenz des Sprachmittels** für die „Arbeitsebene“. Häufig wird von Personen, die eine andere Sprache sprechen, erwartet, dass sie ihre Sprachkenntnisse wie selbstverständlich zum „Dolmetschen“ einbringen. Vielleicht wurden ja auch Sie schon aufgrund Ihrer Sprachkenntnisse um eine Übersetzung oder gar um eine Dolmetschung ersucht?

Das mag grundsätzlich ganz gut funktionieren, ist aber nicht die optimale Vorgangsweise. „Dolmetschen“ ist eine Kompetenz, die in einem langjährigen akademischen Studium erlernt werden muss.

Dem gegenüber steht für die direkte Zusammenarbeit von verschiedensprachigen Streitkräften „Sprachmitteln im Feld“. Darunter versteht man die Anwendung von Fachsprachkenntnissen nach gewissen-

hafter Vorbereitung auf das konkrete Ereignis zum Informationsaustausch für zwei sprachlich unterschiedliche Seiten. Doch auch das muss man lernen – und genau das wird zurzeit im Österreichischen Bundesheer strukturiert.

WAS IST GEPLANT

Im Falle Ihres Interesses als Sprachkundiger oder Sprachkundige wollen wir Ihre Bereitschaft erfassen, evident halten und darüber hinaus Ihre Fähigkeiten im Rahmen von Kursen und Seminaren mit Schwergewicht Militärsprache und Sprachmittlungsmethodik fördern.

Künftig werden wir im Rahmen der „Fort- und Weiterbildung“ und der „Sprachausbildung“ konkrete Ausbildungsvorhaben anbieten.

Nach erfolgreichem Abschluss werden Sie „Sprachmittler in Nebenfunktion“ sein. Bei einem konkreten Bedarf in Ihrer Einheit/Ihrem Verband, im Zuge eines Auslandseinsatzes oder einer der vielen anderen Möglichkeiten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit von Kontingenten des Österreichischen Bundesheeres mit internationalen Teilnehmern wird man an Sie herantreten und Sie einladen im Rahmen Ihrer Möglichkeiten als Sprachmittler mitzuwirken.

Für solche konkreten Aufträge werden Sie sich natürlich auch konkret vorbereiten können.

„NACHBARSPRACHEN“ UND „EINSATZRAUMSPRACHEN“

Qualifizierte Sprachkenntnisse in der Militärsprache und Sprachmittlungsmethodik müssen vorzeitig vermittelt werden. Dies betrifft vor allem andere Sprachen als die Arbeitssprachen, nämlich die „Nachbarsprachen“ (das sind Sprachen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der guten Nachbarschaft inklusive zusätzlicher am Balkan gesprochener Sprachen), also Tschechisch, Ungarisch, Italienisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch und die „Einsatzraum Sprachen“ (das sind Sprachen, die neben den Arbeits- und Führungssprachen für die Bewältigung von Aufgaben im Einsatzraum benötigt werden – Sprachen der ansässigen Bevölkerung, Sprachen der Truppenkontingente) wie z.B. Arabisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Türkisch und viele mehr.

INTERESSENSERHEBUNG

Deshalb unsere Fragen an Sie: Können Sie eine andere Sprache auf einem Niveau 2/2/2/1+ und haben Sie Interesse an einer etwaigen (nebenberuflichen) dienstlichen Verwendung Ihrer Sprachkenntnisse im Rahmen Ihrer Milizfunktion oder haben Sie sogar hervorragende Kenntnisse einer anderen Sprache und wollen Sie sich u.U. als „Militärsprachmittler“ anbieten.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an ObstdhmfD Mag. Manfred F. Gratzner, MSD (manfred.gratzner.6@bmlv.gv.at), der Ihnen auch für weitere Informationen zur Verfügung steht.

Sie würden dazu beitragen, dass Ihre Einheit/Ihr Verband/das Österreichische Bundesheer durch Sie bei Bedarf einen „Sprachmittler zum Sprachmitteln im Felde“ zur Verfügung hat und Sie „nebenbei“ Ihre Fremdsprachkenntnisse aktivieren und vervollkommen können.

Interessante Informationen über die „Militärsprachausbildung“ und „Militärsprachmittlung heute“ finden Sie auch in der Online-Ausgabe der Zeitschrift „Truppendienst“.

ObstdhmfD Mag. Manfred F. Gratzner, MSD
Abteilung Führungsunterstützung des BMLV

DIGITALISIERTER ENGLISCHTEST ZUR SELBSTEINSCHÄTZUNG NEU EINGEFÜHRT

Im Zuge des Teilprojektes „Digitalisiertes Sprachprüfungswesen“ wurde durch SIB/LVAk der erste digitalisierte Englischtest zur Selbsteinschätzung erstellt und am 26. Juli 2019 über das Lernmanagementsystem SITOS six bereitgestellt. Über den Link: <https://stammportal.bmlv.gv.at/at.bundesheer.lernen/webapp/catalog/category/71> gelangen Sie zum Test.

BEACHTENSWERTES

- Der Englischtest dient zur Selbsteinschätzung im Hör- und Leseverstehen.
- Das erreichte Ergebnis wird nicht gespeichert und hat keinerlei dienstliche Auswirkungen.
- Der Test erlaubt es, einen zum Beispiel im Zusammenhang mit einem Arbeitsplatz bestehenden Fortbildungsbedarf abzuschätzen.
- Umrechnungsschlüssel der erreichten Punkte zur Sprachleistungs[zwischen]stufe:

0 – 29 Punkte:	0
30 – 49 Punkte:	0+
50 – 59 Punkte:	1
60 – 69 Punkte:	1+
70 – 79 Punkte:	2
80 – 89 Punkte:	2+
90 – 100 Punkte:	3

Häufig liegt das Ergebnis im Hör- und Leseverstehen eine halbe oder ganze Leistungsstufe über jenem Ergebnis, das dieselbe Person im mündlichen Gebrauch und im Schriftlichen Gebrauch erzielen würde.

Die Redaktion

KLEINE GESCHENKE ERHALTEN DIE FREUNDSCHAFT?

Im Privatleben sind Geschenke meist ein Grund zur Freude. Aber im dienstlichen Kontext sollte man Vorsicht walten lassen. Geschenke können auf die Einflussnahme des Bediensteten abzielen und zur Befangenheit führen. Die Annahme von Geschenken kann sowohl strafrechtliche als auch disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Das Gesetz spricht dabei nicht nur von Geschenken, sondern auch von „Vorteilen“ oder „sonstigen Vorteilen“. Darunter versteht man z. B. Geldzuwendungen, Gutscheine, verbilligte Dienstleistungen, die Vermittlung eines Fernpostens sowie private Einladungen zu Veranstaltungen oder Urlaubsreisen.

VERBOTENE GESCHENKANNAHME

Verboten ist sowohl das Fordern, Annehmen, sich verschaffen oder Sich-Versprechen-Lassen eines Vorteils, wenn dieser mit der amtlichen Stellung oder Amtsführung in Zusammenhang steht. Auch unabhängig von einem konkreten Amtsgeschäft ist die Annahme eines Geschenkes verboten, wenn dieses der Beeinflussung dient. Dabei handelt es sich um das sogenannte „Anfüttern“. Hierbei soll der Bedienstete durch Geschenke für mögliche künftige Amtsgeschäfte gewogen gestimmt werden („Klimapflege“).

ERLAUBTE GESCHENKANNAHME

Der Gesetzgeber erlaubt in Ausnahmefällen die Annahme eines Vorteils durch Bedienstete. Besonders bedeutsam ist die Zulässigkeit von **orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten von geringem Wert**. Diese darf der Bedienstete annehmen, wenn das Geschenk beiden Kriterien entspricht, also einerseits orts- oder landesüblich ist und dazu von geringfügigem Wert. Darunter fällt die Einladung auf Kaffee und Kuchen oder auf ein angemessenes Mittagessen beim Wirten, aber nicht die Einladung in ein teures Restaurant. Das Annehmen von Werbegeschenken wie Kugelschreiber oder Kalender ist ebenfalls zulässig, nicht aber das Annehmen eines wertvollen Kugelschreibers.



Wichtig zu wissen ist, **dass Geldzuwendungen und Gutscheine niemals angenommen werden dürfen**, auch wenn es sich um einen geringfügigen Betrag handelt. Geldzuwendungen (z.B. Trinkgeld) sind niemals orts- oder landesüblich!

Bei der **Teilnahme an Veranstaltungen (Repräsentation)** ist der Bedienstete mit allerlei Vorteilen konfrontiert. Es gibt reichlich kulinarische Verpflegung, eine große Auswahl auf der Getränkekarte und manchmal werden die Teilnehmer zu Begleitprogrammen eingeladen. Die Annahme dieser Vorteile ist dann zulässig, **wenn folgende Kriterien eingehalten werden**: an der Teilnahme besteht ein dienstliches Interesse, der Vorteil wird grundsätzlich allen Teilnehmern gewährt und entspricht dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen, darüber hinaus muss der Vorteil einen Bezug zur Veranstaltung haben und darf in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft stehen. Wenn all diese Kriterien zutreffen, darf der Vorteil angenommen werden und dabei ist keine Geringfügigkeitsgrenze zu beachten.

ACHTUNG BEFANGENHEIT!

Die Regelungen über die Geschenkannahme sollen die objektive und unparteiische Amtsführung der Bediensteten sichern. Geschenke sind geeignet die eigene Sach-

lichkeit zu beeinträchtigen und können im schlimmsten Fall den Grundstein für ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Bediensteten und Geschenkgeber begründen. In jedem Fall ist daher zu prüfen, ob die Annahme des Geschenkes den Anschein der Befangenheit weckt.

Ein Beispiel dazu:

Ein Bediensteter des Ressorts wird von einem neuen Unternehmen, das dem BMLV seine Produkte anbieten will, zu einem Mittagessen in ein Gasthaus eingeladen. Das Mittagessen ist orts- und landesüblich und von geringem Wert und darf daher grundsätzlich angenommen werden. Aber welcher Eindruck entsteht dadurch? Der Anschein einer möglichen Bevorzugung von (zukünftigen) Geschäftspartnern und die Schädigung der Objektivität des Bediensteten sind nicht von der Hand zu weisen. Generell gilt daher: im Zweifel lieber auf der sicheren Seite bleiben und ein Geschenk nicht annehmen!

Weitere Informationen finden sie im Verhaltenskodex des BMLV, online abrufbar auf der Website www.bundesheer.at im Servicebereich sowie auf der Intranetseite der Abteilung DiszBW.

Kmsr Mag. Christina Wagner, DiszBW

MILZINFORMATION IM INTERNET



UNSER HEER

Der Einstieg erfolgt
über die Webseite
www.bundesheer.at



Suchbegriff

English

Hilfe

Sitemap

Glossar

Gebärdensprache

AKTUELL

STREITKRÄFTE

DER MINISTER

SICHERHEITSPOLITIK

SPORT

MILIZ

BILD & FILM

SERVICE

Mehrwert – Integration – Leistungsfähigkeit – Identifikation – Zivile Kompetenz

☞ „Neuausrichtung der Miliz“

Informationen über die „Miliz in der LV 21.1“

☞ Stellenangebote

Es besteht die Möglichkeit, sich mittels „Web-Formular“ für eine Miliztätigkeit bei einem Miliz- oder präsenten Verband zu bewerben.

- Einheiten suchen Kadersoldaten
- Expertenstäbe
- Personal für Inlandsaufgaben
- Informationen bei Interesse an einem Auslandseinsatz
- Karriere beim Heer: Miliz

☞ Ausbildung und Übungen

- Laufbahn für Unteroffiziere und Offiziere
- Ausbildungsabschnitte
- Aktuelles Ausbildungsangebot
- Katalog: Anrechnungen von militärischer Ausbildung
- Übersicht der Waffenübungen
- Informationen zur Fernausbildung
- Zugang zum sicheren militärischen Netz [SMN]

☞ Bezüge

- Finanzielle Ansprüche
- Milizgebührenrechner
- Finanzielles Anreizsystem

Zustehende Beträge für eine Präsenzdienstleistung können berechnet werden!

☞ „Miliz“ in Wirtschaft und Gesellschaft

- Der Milizbeauftragte
- Pro „Miliz“ und Miliz-Gütesiegel sowie Miliz-Award

☞ Wissenswertes und Medien

- Zeitschrift MILIZ-info – mit einer Beitragsübersicht über relevante Themen für die „Miliz“
- Milizbefragung 2016
- Milizbefragung 2019
- Miliz-Service der Militärbibliothek
- Formulare für Einsätze und Übungen
- Relevante Gesetze und Verordnungen

☞ Kontakte und Anregungen

Adressen der Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden in den Bundesländern

Miliz-Serviceline

Es besteht die Möglichkeit, mittels „Web-Formular“ Anregungen oder Bemerkungen die „Miliz“ betreffend einzubringen.



WIR SCHÜTZEN ÖSTERREICH.

bundesheer.at



UNSER HEER

Zeitungsanschrift



P.b.b., Vertragsnummer: GZ02Z030049 M, Erscheinungsort: Wien, Verlagspostamt 1090 Wien, DVR: 0000159

INHALT

„Unser Heer 2030“	2
Der Milizbegriff	3
Bilanz der Kaderanwärterausbildung	7
Das neue Miliz Service Center stellt sich vor	8
Ausbildung im Logistikbereich	8
Neuerungen im Dienstrecht	9
Körperliche Leistungsfähigkeit	11
Ausgangsbekleidung für den Milizkader	12
Der neue Gesundheitsberuferegister	13
Das Institut Kraftfahrwesen stellt sich vor	14
Datenschutzverletzungen („DATA BREACH“) und ihre Konsequenzen	17
50 Jahre Partnerschaften	19
Vorstellung des Buches Militärisches Einsatzrecht im Inland	20
Personen mit Sprachkompetenz gesucht	21
Digitalisierter Englischtest	21
Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft?	22

INVESTITIONEN INS BUNDESHEER SIND INVESTITIONEN IN DIE SICHERHEIT ÖSTERREICHS.

IMPRESSUM

Publikation der Republik Österreich, Bundesminister für Landesverteidigung

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich, Bundesminister für Landesverteidigung

BMLV, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion: BMLV/Ausbildungsabteilung A

Roßauer Lände 1, 1090 Wien; Telefon: 050201 10-22626 DW

Chefredakteure: Aldo Primus, Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung: Die „Miliz Info“ ist eine Publikation der Republik Österreich/ BMLV und dient zur Grundaus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLV oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr / Auflage: 2019, erscheint vierteljährlich, 25.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: Heeresdruckzentrum, 1030 Wien 19-02738



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
UW-Nr. 943

Eine Abbestellung der Zeitschrift
MILIZ info kann bei der Redaktion erfolgen!